DAS URKUNDENWESEN UND DIE KANZLEI DER MARKGRAFEN VON...

Hermann Bier

Referenten:

Professor Dr. M. Tangl.
Professor Dr. D. Schäfer.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät kommen hier nur die Einleitung und das erste Kapitel nebst der Tabelle II der ganzen Arbeit zum Abdruck. Sie wird vollständig im „Archiv für Urkundenforschung", herausgegeben von Brandi, Bresslau und Tangl (Verlag von Veit u. Comp. in Leipzig), erscheinen.

Druck von Bernhard Paul, Berlin SW. 48.

Meinen Eltern.

Inhaltsübersicht der ganzen Arbeit.

I. Teil. Die Register.

Einleitung.
Tabelle I: Verzeichnis der Handschriften.
Kap. 1. Übersicht über die Bestände.
„ 2. Anlage der Registerbände. Vorlagen bei der Registrierung.
„ 3. Gründe für die Anlegung neuer Register. Die einzelnen Registerfolgen als ein System einander ablösender Kurrentregister.
Tabelle II: System der Urkundenregister der brandenburgischen Kanzlei der Wittelsbacher.
Kap. 4. Umfang der Registrierung.
§ 1. Umfang der Registrierung im Verhältnis zur Masse der tatsächlich ausgegebenen Urkunden.
§ 2. Mehrfache Registrierung.
§ 3. Bloße Registrierung bei Unterbleiben der Ausfertigung.
Kap. 5. Registratur und Ausfertigung in ihrem gegenseitigen Verhältnis.
§ 1. Die äußeren Kennzeichen der Registratur.
§ 2. Abweichungen im Wortlaut als Folge der Registrierung nach dem Konzept.
§ 3. Die Beziehung des datum ut supra im Register.
Kap. 6. Rückblick. Stellung der brandenburgischen Register der Wittelsbacher im Gesamtrahmen des mittelalterlichen Registerwesens.

II. Teil. Die Kanzlei.

Einleitung.
Kap. 1. Geschichte der Kanzlei.
„ 2. Personal. Verteilung der Geschäfte.
„ 3. Archivwesen.
Anhänge und Beilagen zum I. und II. Teil.

Anm. Der I. und II. Teil werden gemeinsam als ein Heft erscheinen. Der III. Teil, der das Urkundenwesen speziell behandelt, wird ein Heft für sich bilden.

Verzeichnis
der in diesem Teil nur mit den Namen der Verfasser zitierten Bücher.

Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I. Leipzig 1889.

Fidicin, Historisch-diplomatische Beiträge, 4 Teile. Berlin 1837—42.

Gercken, Codex diplomaticus Brandenburgensis, 8 Bände. Salzwedel 1769—85.

v. Heckel, Das päpstliche und sicilische Registerwesen in vergleichender Darstellung (Kap. 3 als Berliner Diss. 1906).

Lewinski, Die Brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten Hohenzollerischen Markgrafen. Straßburg 1893.

Lippert, Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im 14. Jhd. Dresden 1894. (Zitiert: W. W.).

Lippert, Das Lehnbuch Friedrichs d. Strengen, Markgrafen von Meißen, vom Jahre 1349/50. Leipzig 1903. (Die Einleitung auch als Separatdruck unter dem Titel „Die Deutschen Lehnbücher".) Zitiert wird im folgenden stets die große Ausgabe und zwar der Übersichtlichkeit wegen z. T. mit arabischen statt der römischen Seitenzahlen.

Neudegger, Geschichte der Bayerischen Archive IIIb: Bayerische Archivrepertorien und Urkundenregister im Reichsarchiv zu München. München 1899/1900.

Posse, Die Lehre von den Privaturkunden. Leipzig 1887.

Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis. Berlin 1838 bis 1869.

Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshofe bis 1493. Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. III. Erg.-Bd.

Taube, Ludwig d. Ältere als Markgraf v. Brandenburg. Berlin 1900. (Historische Studien, Heft XVIII).

Siglen: G.St.A. = Geh. Staatsarchiv zu Berlin.
H.St.A. Dr. = Hauptstaatsarchiv zu Dresden.
H.H.St.A. Wien = Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

Einleitung.

Das Urkundenwesen der Wittelsbacher in der Mark ist seinem wesentlichen Ursprung und Zusammenhang nach ein brandenburgisches, kein bairisches. Als König Ludwig seinen Sohn in die Mark führen ließ, um die Jahreswende von 1323 auf 1324, blieb die alte brandenburgische Kanzlei oder richtiger Schreibstube, wie sie unter den Askaniern gewesen, vorerst unverändert bestehen, selbst inbezug auf das Personal. Wenn sich während der nun folgenden fünfzigjährigen Herrschaft der Wittelsbacher fremde Einflüsse nachweisen lassen, so sind es nur zum Teil bairische.

Aber groß ist die Wandlung, welche die Kanzlei innerhalb der kurzen Regierung der Wittelsbacher in Brandenburg erfahren hat: von der fürstlichen Schreibstube alten Stils, mit einem „obersten“ und einem „ausfertigenden“ Schreiber, zur fest organisierten landesherrlichen Kanzlei, deren Leiter, zeitweilig schon Kanzler genannt, ein zahlreiches Schreiberpersonal unterstellt ist. Gelang es den Wittelsbachern nicht, dauernd festen Fuß in der Mark zu fassen, gelang es Ludwig dem Älteren während seiner fast dreißigjährigen Regierung noch nicht einmal, dem Lande Ruhe und Sicherheit zu geben, so waren die politischen Verwickelungen hieran schuld. Umso Bleibenderes hat gerade seine Herrschaft für die Verwaltung des Landes geleistet. Unter ihm erfolgte zuerst die Einrichtung einer festen landesherrlichen Finanzkontrolle und im Zusammenhang damit die Einrichtung einer fest organisierten Kanzlei, nicht zwar als des Hauptes, aber als zentraler Schreibstelle

für die gesamte landesherrliche Verwaltung. Die Errichtung dieser Kanzlei, ihre Organisation und ihre Wirksamkeit zu schildern, wird eine Hauptaufgabe der vorliegenden Arbeit sein.

Bevor wir jedoch in die spezielle Untersuchung eintreten, ist es nötig, einen Blick auf die Quellen zu werfen. Nach der Art und der Masse des überlieferten Materials wird sich die Anlage der Arbeit zu richten haben. Anders gestaltet sich die Untersuchung eines fürstlichen oder bischöflichen Urkundenwesens des 12.—13. Jahrhunderts, wo der Bearbeiter mit unentwickelten Kanzleiverhältnissen und spärlicher Überlieferung zu tun hat, die Urkunden sein einziges Material sind — anders, wenn es sich handelt um die Erforschung des Kanzleiwesens eines großen spätmittelalterlichen Territoriums, wo das Material in erdrückender Fülle vorliegt, zu der großen Zahl der Urkunden noch ganz andere, ungleich wichtigere Quellen treten in Gestalt der unmittelbaren Hilfsmittel und Apparate der Kanzlei selbst, der „Register und Bücher“[1]).

Das 14. Jahrhundert ist für ganz Deutschland die Zeit der Konsolidation der territorialen landesherrlichen Verwaltung. Hand in Hand mit der Organisation der Finanzverwaltung geht überall die Organisation der Kanzleien. Zugleich wächst der Umfang des Beurkundungsgeschäfts gewaltig an. Nicht nur verschwindet jetzt die in den vorangegangenen Jahrhunderten so häufige und vielfach überwiegende Empfängerausfertigung fast völlig, indem die Kanzlei jetzt alle von ihr auszugebenden Urkunden auch selbst schreibt, nicht nur ist die Zahl der Urkunden ungleich größer als früher und dabei noch in stetem Wachstum begriffen — es treten jetzt auch ganz neue Aufgaben an die Kanzlei heran; die landesherrliche Finanzverwaltung erfordert die Führung von Rechnungsbüchern, Lehnsregistern, Vasallenverzeichnissen, Landbüchern, Schoßregistern, Urbaren und Besitzverzeichnissen aller Art als notwendiger Grundlagen, und die Kanzlei selbst gibt ihre Urkunden nicht mehr aus, ohne Vermerke,

[1]) Neudegger S. 122—123.

Auszüge, Abschriften, „Registraturen" irgendwelcher Art über jedes ausgegebene Stück zurückzubehalten. Damit tritt eine ganz neue Quelle der Kanzleiforschung in den Gesichtskreis: die mannigfachen Arten der offiziellen Geschäftsbücher der Kanzlei. Von diesen Büchern haben das höhere Alter unbedingt zu beanspruchen die Aufzeichnungen urbarialer Art sowie die Lehns- und Vasallenverzeichnisse: diese Arten von Aufzeichnungen sind für viele süddeutsche wie norddeutsche Territorien schon aus dem 12. und 13. Jahrhundert überliefert, sie sind die gewöhnlichen Formen der allgemeinen Besitzstandsverzeichnisse, wie sie seitens der Territorien ebenso wie seitens der großen Grundherrschaften, Stifter und Klöster seit alters geführt wurden, lange bevor es in den betreffenden Gebieten organisierte Kanzleien gab; sie wurden angelegt von dem landesherrlichen oder grundherrlichen Schreiber, bedeuteten für diesen naturgemäß stets eine Arbeitssteigerung, zwangen aber nicht zu neuen Organisationen, da ihre Anlegung ja stets nur eine einmalige Arbeit war. Sie waren es daher wohl auch weniger, was den Anstoß zur Organisation der Kanzleien gab. Erst als mit der allgemeineren Ausbildung der Landeshoheit seit dem 13. Jahrhundert, mit der zunehmenden Festigung der territorialen Staatsbildungen zu einheitlichen, in sich geschlossenen Verwaltungsgebieten die konsequentere Durchführung einer unmittelbar landesherrlichen Lokalverwaltung erfolgte und im Zusammenhang damit die Ausbildung einer geregelten landesherrlichen Finanzkontrolle durch an zentraler Stelle fortlaufend geführte Rechnungsbücher[2]) möglich und notwendig wurde, als man zugleich begann, im eigenen Interesse neben den eingehenden fremden auch die ausgegebenen eigenen Urkunden fortlaufend zu registrieren, erst da ergab sich bald die Notwendigkeit vermehrten Personals und fester

---

[2]) Diese beziehen sich auf die gesamte Landesverwaltung, enthalten die Rechnungslegungen der Amtleute, Vögte usw., und sind daher von bloßen Hofhaltsrechnungen zu unterscheiden, vgl. unten Anmerk. 16.

Kanzleiorganisation. Und diese Kanzleien ziehen dann auch die Anlegung jener älteren Gruppen von Verwaltungsbüchern in den Bereich ihrer Tätigkeit: die Urbare, Salbücher, Lehnbücher und Vasallenverzeichnisse werden als „Landbücher“, „Lehnregister“ usw. eingepaßt in den Gesamtrahmen der offiziellen Kanzleibücher, bilden fortan nur spezielle Formen und Unterabteilungen von diesen, erhalten dadurch teilweise selbst eine mehr oder weniger registermäßige Fassung, indem sie — wie manche Lehnbücher — aus einmalig angelegten und zeitweilig ergänzten Verzeichnissen zu fortlaufend geführten Aktregistern werden[3]).

---

[3]) Für die dann die chronologische Anordnung kennzeichnend ist; über chronologisch geordnete Lehnbücher vergl. Lippert Lehnb. Einl. p. 106 f. — Ein solches fortlaufend geführtes Lehnregister mit vielfachem Wechsel von Hand und Tinte ist dasjenige Friedrichs I. von Brandenburg v. J. 1412, G.St.A. R. 78 Nr. 49, vergl. die Beschreibung dieses Registers am Schluß dieses Heftes im Anhang. — Auch Lippert Lehnb. Einl. p. XXVI—XXVIII betont scharf die doppelte Herkunft der Lehnbücher: sind die Lehnbücher des 14. Jhds. herzuleiten „aus der Entwicklung und Ausgestaltung bezw. Spezialisierung des Registerwesens in den Kanzleien“, so ist die kleinere Gruppe der älteren Lehnbücher 12. und 13. Jhds. hervorgegangen aus den „allgemeinen Besitzstandsverzeichnissen“, indem man die Lehen, welche der betreffende Herr verleiht, nicht mehr gemeinsam mit den Lehen, die er selbst empfängt, verzeichnet, sondern getrennt für sich. Lippert verzichtet auf eine speziellere Abgrenzung beider Gruppen und scheidet nur ganz allgemein die Lehnbücher aus der Zeit bis 1300 von denjenigen der Zeit nach 1300: tatsächlich dürfte auch eine allgemeingiltige zeitliche Scheidung gar nicht möglich sein, denn das Wesentliche ist nicht das Jahrhundert, sondern der Zusammenhang mit dem Kanzleiwesen bezw. das Fehlen eines solchen Zusammenhangs; bei ganz kleinen gräflichen und herrschaftlichen Gebieten, die es wohl z. T. nie zu einer eigentlichen Kanzlei gebracht haben, werden auch die Lehnbücher 14. u. 15. Jhds. noch als einfache Fortsetzung der Lehnbücher älteren Typs, also als bloße Spezialformen der allgemeinen Besitzstandsverzeichnisse, zu gelten haben. Lippert gibt ebenda XXVII f. auch interessante Beispiele älterer Lehnbücher 13. Jhds., welche eine Vermischung von Lehnsverzeichnis und allgemeinem Besitzverzeichnis darstellen und somit die ursprüngliche Einheit beider Typen, des Lehnbuchs und des Urbars, deutlich veranschaulichen.

Auch in Brandenburg ist die Masse des überlieferten Urkundenmaterials für die Zeit der Wittelsbacher bereits erheblich groß. Die Zahl der erhaltenen Urkunden der askanischen Markgrafen ist aus den Druckwerken schwer festzustellen, sie dürfte für die ganze Zeit von 1134 bis 1319 wenig mehr als 1000, jedenfalls keine 2000 betragen[4]). Für die fünfzig Jahre der wittelsbachischen Herrschaft (1323 bis 1373) beträgt die Zahl bereits 2500—3000, darunter fast 900 Originale, etwa 1500 Registraturen, letztere zum Teil den Originalen entsprechend.

Die Hauptquelle sind auch für die Kenntnis der brandenburgischen Kanzlei in dieser Zeit nicht die Originale, sondern die noch erhaltenen Reste der in der Kanzlei selbst geführten Geschäftsbücher, von denen wenigstens eine Art, die Register, in größerer Zahl überliefert ist.

Unter Register verstehen wir nach heutiger diplomatischer Terminologie[5]) zunächst im Gegensatz zum Kopialbuch

---

[4]) Eine ungefähre Zählung der bei Riedel gedruckten ergibt c. 1000.

[5]) Ich folge zumeist der erschöpfenden Darstellung Neudeggers S. 124 f., der die älteren Definitionen von Bresslau, Posse, Seeliger berücksichtigt und zitiert. Auf eine allgemeine Rechtfertigung der Gegenüberstellung der Begriffe Kopialbuch und Register, die heute ein unveräußerlicher Bestandteil der diplomatischen wissenschaftlichen Terminologie sind, darf ich verzichten: ich verweise auf die eingangs zitierten Arbeiten von Bresslau, Seeliger, Lewinski, Neudegger, Lippert u. a. — von den grundlegenden Arbeiten über außerdeutsches Registerwesen ganz abgesehen. Die mittelalterlichen Kanzleien wie diejenigen des 16. und 17. Jhds. kennen selbst allerdings einen prinzipiellen Unterschied zwischen Kopialbuch und Register nicht: in der Reihe der Auslaufsregister der brandenburgischen Kanzlei 16. Jhds. stehen für dieselben Jahre (1598 f.) nebeneinander ein „Copiale der Lehenbrieffe uber die drey bischoffliche Stiffte", ein Band betitelt „Rupinische und Prignitznische Lehn-Registratur" und ein Band betitelt „Registratur und Copiale der Lehen in den Herschafften Besickow und Storckow" (so die originalen Aufschriften; G.St.A. Rep. 78 No. 92, 89 u. 93), andere zur selben Kategorie gehörige Bände führen die Bezeichnungen „Registrum" oder „Manuale", vorwiegend aber verwendet die spätere kurmärkische bezw. neumärkische Lehnskanzlei gerade für die Buchungen des Auslaufs den Ausdruck „Copiale". Heute faßt das Berliner G.St.A.

eine in der Kanzlei des Ausstellers hergestellte Abschriftensammlung. Während in den Kopialbüchern — es handelt sich dabei vor allem um solche der Kirchen, Klöster und Städte – seitens eines Empfängers die von ihm empfangenen Urkunden fremder Aussteller eingetragen sind, sind die Register als offizielle Kanzleibücher bestimmt, in erster Linie die durch den Landesherrn ausgestellten Urkunden aufzunehmen. Da in jeder landesherrlichen Kanzlei aber auch Urkunden eingehen, und es mit der zunehmenden Zahl derselben immer störender und schwieriger wird, in jedem Bedarfsfalle auf die Originale zurückzugreifen, so wird seitens der Kanzlei auch Einlauf registriert[6]), was

unter der Bezeichnung „Lehnskopiale" kurzweg die Gesamtheit der brandenburgischen Kanzleiregister, die aus der Lehnskanzlei überkommen sind, zusammen, einschließlich derjenigen des 15. Jhds. (aber ausschließlich derjenigen des 14. Jhds , die, früher zur sogen. Handschriftenabteilung gehörig, jetzt eine besondere Repositur 78a bilden); allerdings paßt die Bezeichnung Lehnskopial nur für die Bände 16.– 17. Jhds., die so gut wie ausschließlich Lehnsurkunden enthalten, nicht aber für die Mehrzahl derjenigen des 15. Jhds., die vielmehr großenteils noch durchaus allgemeine Auslaufsregister darstellen. Es hängt dies zusammen mit der fortschreitenden Behördenteilung: die brandenburgischen Lehnskopiale 16.—17. Jhds. sind nur mehr die Auslaufsregister einer speziellen Kanzlei, nämlich der (kurmärkischen bezw. neumärkischen) Lehnskanzlei, die von dem übrigen Kanzleiwesen abgezweigt war. „Die Geschichte der Register ist nichts anderes als die Geschichte der Kanzlei und der sich aus ihr durch Teilung entwickelnden Behörden, Dezernate oder Referate" (Neudegger S. 109).

[6]) Schwerlich dürfte schon der gleiche Grund die Anlegung der Empfängerkopiare in den Stiftern und Klöstern bewirkt haben: hier war es wohl mehr der Wunsch, die Originale zu schonen, und daneben, wenigstens in der älteren Zeit, der Wunsch, sie doppelt zu besitzen. Vergl. die interessante Angabe im sogen. Stiftungsbuch des Klosters Zwetl (aus den Jahren 1327—28: Tangl „Studien über das Stiftungsbuch des Klosters Zwetl", Archiv f. österr. Gesch. Bd. 76, S. 261—348), wonach aus Anlaß eines Urkundenverlustes dem Kloster geraten worden sei „ut omnia privilegia monasterio nostro data transcriberentur et eorum rescripta diligencius servarentur ut si verbi gracia unum privilegium ex infortunio vel negligentia perderetur eius rescriptum saltem renovatori vel prelato presentaretur et sic facilius renovaretur. Igitur . . . . . pene omnia vel saltem utiliora

sowohl mit in die Auslaufsregister geschehen konnte, wie in besondere Register, die wir dann Einlaufsregister nennen müssen[7]). Die bloße Beobachtung, ob empfangene oder

---

privilegia domus nostre conscribi vel transscribi fecimus et eorum rescripta in uno volumine redegimus, ut si aliqua privilegia ex negligentia perdantur, saltem eorum rescripta in hoc volumine inveniantur. (Fontes Rer. Austriac. Abt. II, Bd. III S. 266.)

[7]) Bresslaus Definition (Urk.-Lehre I S. 92, Anm. 1.), wonach Registerbücher Abschriften von Urkunden eines Ausstellers für verschiedene Empfänger, Kopialbücher Urkunden verschiedener Aussteller für einen Empfänger enthalten, läßt eigentlich nur die Auslaufsregister als „Register" gelten. Demnach müßten auch die brandenburgischen Kanzlei-Einlaufsregister nicht als Register, sondern als Kopialbücher gelten. Wer sich auf rein diplomatische Untersuchungen beschränkt, wird diese enge Definition Bresslaus stets vorziehen: sie bewahrt vor einer Vermengung der, wie schon Bresslau betont, nach ganz verschiedenen kritischen Gesichtspunkten zu behandelnden beiden Arten von Büchern, denn die kritische Behandlung der Einlaufsregister wird allerdings zumeist derjenigen der Kopialbücher, nicht der Auslaufsregister, entsprechen — was jedoch gerade für die brandenburgischen Einlaufsregister in keiner Weise zutrifft. Umgekehrt wird jeder, der die Kanzlei als Glied des landesherrlichen Verwaltungsapparats, ihre Geschichte, ihre Organisation und ihren Geschäftsgang mit zum Gegenstand seiner Untersuchung macht, wie es die Absicht der vorliegenden Arbeit ist, bemüht sein, alle Arten von Geschäftsbüchern der Kanzlei, Auslaufs- und Einlaufsregister, Lagerregister, Sonder- und Spezialregister jeder Art, Formelbücher und ebenso die gleichfalls in der Kanzlei entstandenen, mit dem Urkundenwesen kaum noch in Zusammenhang stehenden Lehnbücher, Lehnsregister, Landbücher, Urbare usw. als ein organisches, untrennbares Ganzes zu begreifen und darzustellen — umsomehr, wenn der Schriftvergleich die einheitliche Entstehung an derselben Schreibstelle geradezu erweist; natürlich hängt das immer von dem Maß der Überlieferung ab. — Bresslaus Definition ging von den päpstlichen Registern aus, welche in der Tat in ihrer großen Masse Auslaufsregister sind und zugleich für alle Zeit Ausgangspunkt und Vorbild für die Registerforschung bleiben werden. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß es innerhalb der päpstlichen Register selbst Abstufungen gab, daß z. B. das berühmte Registrum super negotio Romani imperii Innozenz' III zu einem bedeutenden Teile Einlaufsregister ist. In den großen weltlichen Kanzleien, wie der französischen und der normannisch-sizilischen Kanzlei, und ebenso in den deutschen territorialen Kanzleien nimmt die Registerführung, vielfach wohl

ausgegebene Urkunden eingetragen sind, genügt also nicht für die Definition des Registers im Gegensatz zum Kopialbuch. Das entscheidende Kriterium ist vielmehr „die

infolge Anlehnung an schon bestehende ältere Arten von Verwaltungsbüchern (zu denken an Urbare, Lehnbücher, Rechnungsbücher), oft höchst eigenartige Formen an: man vergl. die Anlage der älteren französischen Register, die mehrfach Berührungspunkte mit unseren landesfürstlichen Registern aufweisen, und die normannisch-sizilischen Register (über beide Gruppen Heckel, Registerwesen, Vorwort und Kap. 3, § 1). An der von der Grundlage der päpstlichen Register hergeholten Definition wird man gleichwohl festhalten können. wenn man sich nur entschließt, ihr für die Zwecke der spezifischen Kanzlei- (nicht bloßen Urkunden-) Forschung namentlich der Territorien eine größere Dehnbarkeit zuzugestehen. — Bedauern möchte ich in dieser Hinsicht, daß auch die Arbeit Lewinskis über die Hohenzollerischen Register 1411—1470 sich so ganz auf die eigentlichen Auslaufsregister beschränkte, außer diesen nur noch das Archivregister von 1468 ausführlich behandelte. Tatsächlich ergibt die unmittelbare Einsicht in die erhaltenen Bestände ein viel mannigfaltigeres Bild: auch aus der brandenburgischen Kanzlei der Hohenzollern in dem angegebenen Zeitraum sind uns erhebliche Reste von Buchungen eingelaufener bezw. in der Kanzlei lagernder (auch älterer) Urkunden überliefert — meist allerdings entstanden mit Beziehung auf bestimmte aktuelle Streitigkeiten namentlich mit Pommern (nur ein Stück dieser Art hat Lewinski S. 26 erwähnt) — ferner Aktregister und andere offizielle Aufzeichnungen, teils allgemeinerer Art, wie Rechnungsbücher („Schuld und Rechnung-Register"), Einnahmeverzeichnisse (teils für bestimmte Landesteile, teils für bestimmte Regalien, z. B. Zölle), Listen der Beschloßten in der Altmark, der Klöster ebenda, der Landreiter in der Altmark, teils spezieller bezw. aktueller Art, wie Verlustlisten, Gefangenenlisten („Gefangen-Register"), „Register" der Tagsatzungen für unterwerfungsbereite Empörer, Spezialregister über die von bestimmten Kommissaren geführten Verhandlungen (Einlauf, Auslauf und objektiver Bericht gemischt), ferner Listen für Titulaturen usw.; die Tatsache, daß überall die gleichen Hände zu verfolgen sind, beweist zur Genüge die Zugehörigkeit aller dieser Stücke zum „Registerwesen" der in Rede stehenden Kanzlei. Ein Teil derselben findet sich zerstreut schon in denselben Bänden, welche die von Lewinski behandelten Auslaufsregister enthalten (bekanntlich sind die heutigen Bände erst im 19. Jhd. durch Zusammenbinden ursprünglich loser Bestandteile gebildet worden), und ist schon von Lewinski kurz erwähnt, der größere und wichtigere Teil aber ist mitenthalten in vier starken, Lewinski leider unbekannt gebliebenen Bänden mit Registraturen der beiden ersten Hohenzollern,

Eigenschaft als Kanzleimittel", die Zugehörigkeit zum „Kanzleiapparat", „die Kurrentbenützung in der Kanzlei"[8]). Unter diesem, für jede Kanzleiforschung allein möglichen Gesichtspunkt stellen sich Einlaufs- wie Auslaufsregister, sofern sie offiziellen, kurrenten Charakter haben, nur als ein Teil der Gesamtheit aller oben genannten Geschäftsbücher der Kanzleien dar. Es kann gar nicht scharf genug die Einheit und Zusammengehörigkeit dieser mannigfachen Arten von Hilfsmitteln, Büchern und Listen, betont werden: sie alle — Auslaufs- wie Einlaufsregister, Lehnregister, Urbare, Listen jeder Art — bilden ein durchaus untrennbares Ganzes, ein System ineinandergreifender, sich gegenseitig bedingender und ergänzender Teile, wenn auch Art und Weise der äußeren Anlage, der Verbindung miteinander oder umgekehrt der Trennung in speziellere Gruppen nach Ort und Zeit eine wechselnde war[9]). Wenn

G.St.A. Rep. 78a Nr. 7—10 (Lewinski kennt nur die 11 hier in Betracht kommenden Bände der Rep. 78), der Rest der mir bekannten Stücke endlich liegt eingeschnürt in Aktenbündel in Rep. 30, 1a („Verhandlungen mit Pommern"); das meines Erachtens bei weitem interessanteste Register der hohenzollerischen Kanzlei dieser Zeit, das Lewinski völlig unerwähnt läßt, ist das Lehnregister Friedrichs I. von 1412, worüber der Anhang am Schluß dieses Heftes zu vergleichen ist.

[8]) Neudegger S. 125 (122) und 128 Anm. 2.

[9]) Betreffs Vermischung von Lehnbuch und Urbar ist schon oben Anmerk. 3 auf Beispiele bei Lippert Lehnb. verwiesen. Das Rechnungsbuch der meißnischen Kanzlei v. 1349 (H.St.A. Dr. Cop. 5) enthält an der Spitze ein Namenverzeichnis der Herren und Edlen in Meißen, Osterland, Thüringen und Niederlausitz, das eher in dem Lehnbuch derselben Kanzlei v. 1349 (H.St.A. Dr. Cop. 24) zu vermuten wäre, ferner eine Liste der dem Mgr. v. Meißen seitens der Städte und Klöster zu stellenden Heerwagen (currus ad expedicionem), also eine Art Heeresmatrikel, endlich eine Liste der Bede der Klöster und Kommenden (sämtliche Stücke gedruckt Lipp. Lehnb. Anh. S. 263—277). In Brandenburg finden wir 1375 umgekehrt solche Steuer- und Bedelisten an der Spitze des Urbars, des sogen. Landbuchs. Dieses brandenburgische „Landbuch" enthält außerdem noch Währungstabellen und ähnliches; gerade Hilfsmittel dieser letzteren Art besaß wohl sicher jede Kanzlei in irgend einer Form, sei es getrennt für sich, sei es verbunden mit anderen Büchern (diese Tabellen bilden daher an sich keinen wesentlichen Vorzug

jetzt in den verschiedenen Territorien für das 14. Jhd. fast überall nur einzelne Gruppen dieser Kanzleibücher, hier nur Lehnbücher, dort nur Einlaufs-, anderwärts nur Auslaufsregister usw. erhalten sind, so hat sicherlich zumeist nur der Zufall der Überlieferung hieran die Schuld.

Eine auch nur annähernd vollständige Übersicht über alle noch vorhandenen Bestände an Kanzleibüchern aller Art in den verschiedenen Territorien 14. Jhds. an dieser Stelle zu geben, ist nicht möglich; es sei verwiesen auf die trefflichen Zusammenstellungen bei Lippert, Böhm und Neudegger[10]). Speziell erwähnt seien hier nur die Terri-

des Landbuchs v 1375 vor dem Ludwigs d. Ä. v. 1337, fehlen auch noch ganz — und das ist charakteristisch — in der ältesten Handschrift des ersteren). Ein Auslaufsregister Mgr. Friedrichs II. v. Brandenburg aus d. J. 1454—1468 (G.St.A. Rep. 78ª 10, von Lewinski nicht benutzt) enthält (fol. 119) von gleichzeitiger Hand ein Verzeichnis der Nomina et merita palatinorum capitaneorum et castellanorum regni Polonie (folgen Namen und Titel von 20 Persönlichkeiten, daran fol. 120 einfach anschließend ohne besondere Überschrift die Namen und Titel der deutschen Erzbischöfe und Bischöfe, sowie des Herzogs und der Herzogin von Jülich) — eine Aufzeichnung, die im Grunde zur Kategorie der Formelbücher (im weitesten Sinne) gehört. In Bezug auf das Rechnungswesen wurde seitens der wittelsbachischen Kanzlei in Brandenburg, wie in Teil II gezeigt werden wird, anscheinend geschieden zwischen den computi der Beamten, die in die Rechnungsbücher wanderten, und den darüber ausgegebenen besiegelten Quittungsurkunden des Mgr., die in die Auslaufsregister registriert wurden; im „Schuld- und Rechnung-Register“ des Kf. Friedrich I. aus den Jahren 1427—1436 (eingebunden mit andern Registern in G.St.A. R. 78ª 7, fol. 104 120, von Lewinski nicht benutzt) finden wir dagegen Aufrechnungen und Quittungen nebeneinander. Dies alles dürfte zeigen, daß die Mannigfaltigkeit solcher Kanzleihilfsmittel schon früh außerordentlich groß war, und daß die Verbindung und Einteilung eine ganz willkürliche, oft wohl rein zufällige war. Also: was gebucht wird, ist unter gleichen Voraussetzungen im großen und ganzen überall das Gleiche, aber wie es gebucht wird, das ist an keine allgemeingiltige Regel gebunden, ist abhängig von älterer Tradition, von nachbarlichen Vorbildern, von der Art der in Frage kommenden Besitz- und Hoheitsrechte, und ist daher vielfach wechselnd und verschieden

[10]) Die beste allgemeine Übersicht gibt für sämtliche Territorien Lippert Lehnbuch, sowohl in der Einleitung, wie in der angehängten „Übersicht über deutsche Lehnbücher“, welche letztere

torien, welche in der Zeit der wittelsbachischen Herrschaft in engere Beziehungen zur Mark traten. Am weitesten zurück reichen die Bestände in Tirol: Rechnungsbücher (Raitbücher) und Registerbücher[11]) von 1285 an in fortlaufender Reihe und großer Zahl durch das ganze 14. Jhd. hindurch, etwa 20 Bücher aus der Zeit von 1285 bis 1341, 12 weitere aus der Regierung Markgraf Ludwigs d. Ä., seiner Gemahlin Margaretha und seines Sohnes Meinhard (1342–1362). Für Baiern sind, abgesehen von den Fragmenten der Register Kaiser Ludwigs (1322—27 und 1330—32), mehrere Register Markgraf Ludwigs d. Ä. für die Jahre 1347—1360 erhalten, dazu zwei Register Herzog Albrechts von Baiern-Straubing aus den Jahren 1362 bezw. 1363, endlich eine Anzahl Urbare[12]). Auffallend früh beginnen die Bestände in der Grafschaft Henneberg: Lehnsregister von 1317 (für Pflege Coburg) und 1330 (für die Frankensteinschen Güter), Urbar der Pflege Coburg von 1317, sämtlich unter Graf Berthold X., dem Verweser der Mark Brandenburg während der 20er und 30er Jahre

---

vielfach auch die den Lehnbüchern verwandten Aufzeichnungen, Urbare, Landbücher usw. berührt. Lippert gibt S. XXIII Anm. 7 auch noch Literaturnachweise für andere Territorien. Über pfälzische Register (1356 ff.) vergl. Regesten der Pfalzgrafen am Rhein, I. Einleitung S. 16 f. Viele Nachweise ferner bei Böhm: Die Handschriften des K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

[11]) Genaue Beschreibung der einzelnen Bände bei Böhm unter Nr. 381—408 und 522—533; Böhm gebraucht für die Register — um solche handelt es sich zufolge seiner Angaben — den Ausdruck „Kanzleibuch“, und sehr mit Recht, da der spezifische Charakter im Gegensatz zum Kopialbuch hierdurch genügend hervorgehoben ist, die Entscheidung, welche spezielle Art von Kanzleibüchern vorliegt, aber nicht Aufgabe eines allgemeinen Handschriftenverzeichnisses sein kann.

[12]) Verzeichnis und Beschreibung bei Neudegger S. 101 f.; die Angaben Bresslaus S. 110, 111 Anm. 5 und 116 über Register Ludwigs des Römers im Münchener Reichsarchiv beruhen auf einer Verwechslung mit Ludwig d. Ä., wohl infolge der falschen Archivaufschrift Aettenkhofers auf einem dieser Bände, vergl. Neudegger S. 107. — Die baierischen Salbücher und Urbare 13. Jhds. lasse ich hier fort, weil sie der Zeit vor Errichtung der organisierten Kanzlei angehören dürften.

(† 1340), dann ein Lehnregister Graf Heinrichs VIII. von 1340[13]). Eine reichere Überlieferung liegt auch für Braunschweig vor: etwa 5 Registerbände aus den Jahren 1344 bis 1399, dazu 6 Lehnbücher aus den Jahren 1318, 1344, 1369, 1374 (zwei), 1383, teilweise mit Nachträgen[14]). Aus der meißnischen Kanzlei sind erhalten an größeren Beständen 2 Register, 1 Lehnbuch, 1 Rechnungsbuch (liber racionum), sämtlich von 1349 f., dazu eine Liste der Vasallen vom Jahre 1347, ein Bruchstück einer Hofhaltungsrechnung vom Jahre 1330, und einige andere dem Gebiet des Rechnungswesens angehörige Aufzeichnungen aus der ersten und zweiten Hälfte des 14. Jhds.[15]). In allen diesen Fällen ist zu bedenken, daß die ältesten zufällig erhaltenen Stücke nicht immer auch tatsächlich die ersten ihrer Art gewesen sein müssen.

Für Brandenburg ist der Überlieferungszustand an Kanzleibüchern für das 14. Jhd. im allgemeinen quantitativ nicht günstiger als anderwärts. Wenn aus Askanierzeit und aus der Zeit Ludwigs d. Ä. bis zum Beginn der 30er Jahre gar nichts erhalten ist, so liegt dies an dem Umstand, daß in dieser Zeit, wie wir noch sehen werden, eine eigentliche organisierte Kanzlei in Brandenburg noch gar nicht bestand[16]). Aber auch aus der Zeit der Luxemburger, 1373—1411, ist nichts weiter vorhanden[17]) als ein

---

[13]) Vergl. Lippert Lehnb. S. 380.

[14]) Sudendorf Urk.-Buch Bd. I S. VII, Bd. III S. III.

[15]) Lippert, Neues Archiv f. Sächs. Gesch. XXIV; die Schreiber sind in allen vier Kanzleibüchern des Jahres 1349 die gleichen: ders., Lehnb. Einl. S. 135.

[16]) Nur drei Stücke (Rollen) einer Hofhaltungsrechnung (Ausgabenverzeichnis) aus der Zeit Waldemars d. Gr., für Sept. bis Dez. 1316, sind erhalten, G.St.A. Rep. 94. IV, A. 4; die Stücke sind ungedruckt und befanden sich früher im St.A. Stettin. Ausgabeverzeichnisse (computi) für den engeren fürstlichen Hofhalt hat man natürlich stets geführt, sie stehen zu der Existenz einer organisierten Kanzlei und eines geordneten Rechnungs- und Registerwesens für die Landesverwaltung in keiner unmittelbaren Beziehung.

[17]) Die Existenz luxemburgischer Register für Brandenburg wenigstens aus der Zeit Kaiser Karls IV. und des Markgrafen Jobst ist noch für das Jahr 1416 bezeugt durch den Schiedsspruch des

kleines Fragment eines Registers für die Jahre 1373—1377[18]), dann die kurze Aufzeichnung „De transitu marchie Brandenburgensis ad regem“ mit dem Formular für die Huldigung der Stände und einem Verzeichnis der Städte, Klöster, Schlösser und Edlen Herren, ebenfalls vom Jahre 1373[19]), endlich das Landbuch Kaiser Karls IV. vom Jahre 1375[20]).

Erzbischofs Heinrich von Mainz und des Burggrafen Friedrich von Nürnberg zwischen König Wenzel und Sigismund v. 14. Juni 1416, Mon. Zoller. VII 402 Nr. 588, wo (S. 405) Wenzel angewiesen wird, „die brive und register, die obir das lanth Brandenburg sprechende sein, sie sein von etwan unsers gnedigen herren keyser Karls, irs vaters, adir marggraven Josts seligen geczeiten“ an Sigismund auszuliefern. — Von den der luxemburgischen Kanzlei entstammenden Abschriften wittelsbachischer Register kann an dieser Stelle abgesehen werden.

[18]) G.St.A. Rep. 78a Nr. 6, Papier, klein-folio, 12 Blätter, fast ganz zerstört. Gleichzeitige Hand. Anscheinend ein Sonderregister über die in der Zeit vor der Kapitulation Markgraf Ottos (Mai bis Juni 1373) zwischen Kaiser Karl IV. und den ihm verbündeten Fürsten (von Mecklenburg usw.) gewechselten Urkunden, Auslauf und Einlauf gemischt; am Schluß noch einige Urkunden von 1376 und 1377 (?). Druck: Gercken Cod. II p. 591 f.

[19]) Gedruckt Ried. B. III 1 f. nach der „Urschrift“ im H.H.St.A. Wien.

[20]) G.St.A. Rep. 78 Nr. 1, 1a und 1b. Dreifache Überlieferung: die älteste, R. 78, 1a, ist völlig gleichzeitige Niederschrift von Kanzleihand, mit gleichzeitigen Nachträgen in anderer Tinte, allem Anschein nach ein offiziell in der Kanzlei gebrauchtes Exemplar. R. 78, 1 ist Abschrift vom Ende 14. oder Anfang 15. Jhds., R. 78, 1b ist Abschrift 15. Jhds. — In diesem Landbuch „ein schönes Denkmal“ oder ein „beredtes Zeugnis“ besonderer „landesväterlicher Fürsorge“ und „Ordnungsliebe“ Kaiser Karls IV. zu erblicken, wie vielfach (Gebhardt, Handbuch II 263, namentlich aber in den populären Arbeiten, wie Pierson, Preuß. Gesch. I 34, Brosien, Mark Brandenb. S. 95, und anderen) geschehen, ist eine völlig irrige Auffassung: es ist kein Werk der landesväterlichen Fürsorge zu Nutz und Frommen der Landschaft, sondern ein Werk der landesherrlichen Kanzlei für die sehr realen und egoistischen Zwecke der fürstlichen Finanzkontrolle; es ist ein Kanzleibuch, wie alle die oben besprochenen Kanzleibücher anderer Territorien auch, es ist von den Kanzleibüchern der brandenburgischen Kanzlei Karls IV. weder das einzige noch das wichtigste gewesen, und es kann in dieser Eigenschaft

Umso reicher ist die Überlieferung für die Zeit der wittelsbachischen Markgrafen. Wenngleich auch für diese Zeit die Rechnungsbücher und die Lehnbücher sämtlich verloren sind[21]), so sind dafür die Register, zwar bei weitem nicht vollständig, aber in seltener Vielseitigkeit erhalten: Auslaufs- und Einlaufsregister, Haupt- und Nebenregister sind für die Zeit von 1333—1373 vorhanden, die Mehrzahl und zugleich gerade die wichtigsten Stücke im Original. Dazu kommt dann noch das Landbuch Ludwigs d. Ä. für die Neumark, vom Jahre 1337. Daß dies nur kärgliche Trümmer unvergleichlich reicherer Bestände sind, deren einstiges Vorhandensein z. T. aus Zitaten direkt nachweisbar ist, wird noch gezeigt werden[22]). Immerhin ist die Überlieferung qualitativ ganz außerordentlich glücklich, da gerade die nachweislich ältesten, zu gleicher

heute, gegenüber den viel älteren Arbeiten der wittelsbachischen Kanzlei, noch nicht einmal mehr für Brandenburg den Vorrang der Priorität behaupten.

[21]) Bis auf einen kleinen Rest: die Kostenrechnung für die Monate April bis November 1345 über die Ausgaben des markgräflichen Hofhalts in Berlin und Mittenwalde, die selbstverständlich eine brandenburgische Kanzleiarbeit ist, durch einen Zufall aber in das Münchener Archiv gelangte und heute eingeheftet ist in einen bairischen Registerband Ludwigs d. Ä. (enthalten im Tom. priv. 25 des R.-A. München); wir werden dieses Stück erst im II. Teil näher besprechen.

[22]) Auf eine Arbeit bezw. auf Arbeiten der wittelsbachischen Kanzlei aus der Zeit Markgraf Ottos geht unbedingt zurück die Liste der markgräflichen Einkünfte des Jahres 1370 in der Mittelmark, welche der zweiten Handschrift des Landbuchs Kaiser Karls IV. von 1375 (G.St.A. R. 78, 1) voransteht unter dem Titel „Hii sunt redditus quos habet dominus in media marchia super festum beati Martini sub anno domini MCCCLXX“, falls das Jahr richtig ist. Nur ist nicht ohne weiteres sicher, inwieweit hier etwa lediglich Bearbeitung einer wittelsbachischen Vorlage seitens der luxemburgischen Kanzlei vorliegt; denkbar wäre sogar, daß diese Liste nur ausgezogen und zusammengestellt ist auf Grund anderer wittelsbachischer Kanzleibücher, wie Rechnungsbücher u. dgl.; Notizen wie „Novum molendinum habet Syfridus, non est conscriptum nec Lyvenwalde nec Czedenik“ (fol 17) dürften erst Zusätze bezw. Bemerkungen der luxemburgischen Kanzlei sein, um eine Lücke in der oder den Vorlagen anzudeuten.

Zeit begonnenen Register ziemlich zur Hälfte und zwar im Original erhalten sind, und auch bei der Erhaltung der übrigen Stücke der Zufall nicht so tückisch war, nur zusammenhanglose Trümmer übrig zu lassen: vielmehr gibt das Vorhandene ein vollständig klares Bild von den Fortschritten auch in der Technik der Registrierung. Die genauere Aufzählung und Beschreibung der Register bleibt für die eigentliche Untersuchung aufgespart.

Auch in der Form der Eintragungen unterscheiden sich die Register von den Kopialbüchern. Während letztere fast nur die Ganzabschrift kennen, finden wir in den amtlich geführten Kanzleiregistern ein ganzes System verschiedener Formen der Wiedergabe der Urkunden, teils im vollen Wortlaut, teils als objektiv gefaßte Inhaltsangabe oder „Regest“, teils als bloße Notiz usw.[23]) Insofern diese Formen der Eintragung nicht ein regelloses Allerlei aller erdenklichen Arten von bald mehr, bald weniger, bald in dieser, bald in jener Weise gekürzten Auszügen bilden, sondern in einer Reihe feststehender, nach bestimmten sich gleichbleibenden Regeln gebauter Typen bestehen, erfordern sie eine besondere, von derjenigen der Kopialbücher ganz verschiedene kritische Behandlung. Diese Tatsache wird später noch eingehend zu erörtern sein, und fast in jedem Kapitel werden wir auf sie zurückgreifen müssen — handelt es sich doch hier in letzter Linie um den grundsätzlichen Unterschied zwischen Urkunde und Registratur, wobei ich unter „Registratur“ hier und im folgenden stets den im Register enthaltenen Einzeleintrag[24])

[23]) Neudegger S. 131 f. unterscheidet fünf Formen, vom Konzept abgesehen, indem er gleichzeitig die Papst-, Kaiser- und Landesregister berücksichtigt.

[24]) Zu dieser Terminologie glaube ich berechtigt zu sein, trotzdem man sonst unter Registratur ebenso wie unter Register eine Summe von Einzeleinträgen versteht. Sie scheint mir umso unbedenklicher zu sein, als eine Verwechslung beider Bedeutungen praktisch nicht möglich ist: so oft der „Urkunde“ im Einzelfall die „Registratur“ als besondere Überlieferung entgegengesetzt wird, wird niemand hier unter „Registratur“ statt des Einzeleintrags der in Rede stehenden Urkunde im Register einen Registerband verstehen.

als besondere, andersgeartete Überlieferung gegenüber dem Original oder einer Abschrift vom Original verstehe. Nur für die letzteren beiden Überlieferungsformen ist der Ausdruck „Urkunde" überhaupt anwendbar, nicht aber für die Registratur.

Entsprechend ihrem Charakter als unmittelbarer, im laufenden Gebrauch befindlicher Kanzleiapparat zeichnen sich die Register gegenüber den Kopialbüchern ferner durch die Fülle amtlicher Vermerke, Hinweise, Aufzeichnungen und Notizen aller Art aus, mit denen die freien Ränder der Seiten, einzelne freigebliebene Blätter, manchmal auch die Umschläge der Bände bedeckt sind, und in denen uns die sichtbaren Spuren der Kurrentbenutzung in der Kanzlei vorliegen.

Dies führt uns zur Bedeutung der Register für die Kenntnis der Organisation und Wirksamkeit sowohl der Kanzlei selbst wie der Landesverwaltung überhaupt. Geben uns die Urkunden über diese Fragen fast gar keine direkten Aufschlüsse, so ist dies umsomehr bei den Registern der Fall. Insofern die Register, wie die Kanzleibücher überhaupt, fast stets in irgend einer Weise eingeteilt zu sein pflegen, sei es nach sachlichen, sei es nach geographischen Gesichtspunkten, geben sie uns in einem Falle einen Einblick in die seitens der Kanzlei selbst

Während die Kanzlei Kaiser Ludwigs das Register als „registratura" bezeichnet, kennt die brandenburgische Kanzlei diesen Ausdruck gar nicht und verwendet für „Register" ausschließlich das Wort registrum. Ein Terminus technicus der Kanzlei für den Einzeleintrag des Registers ist nirgends überliefert. Er ist für die vorliegende Untersuchung aber nötig, um den für die diplomatische Bearbeitung der Urkunden grundlegenden Gegensatz zwischen „Urkunde" und „Registratur" jederzeit scharf hervorkehren zu können. Ausdrücke wie „Registereintrag", „Eintrag ins Register", „Registernotiz" und das so viel gebrauchte „Regest" sind für diesen Zweck unbrauchbar, weil sie teils zu umständlich sind, teils mehr sagen, als nötig ist, und dadurch den eigentlichen Gegensatz verwischen: denn sie geben schon die spezielle Form des Eintrags an; für den grundsätzlichen Gegensatz zwischen Urkunde und Registratur ist es aber zunächst ganz unwesentlich, welcher von den verschiedenen typischen Formen die Registratur angehört.

geübte Scheidung der Materien, im anderen Falle die denkbar zuverlässigste Auskunft über die Einteilung des Landes in Bezirke, Vogteien und Ämter[25]). Insofern weiter die Registerführung, als das sicherste Kriterium eines geordneten Kanzleiwesens, hinsichtlich ihrer Technik für viele Fragen der Organisation der Kanzlei, der Ressortscheidung usw. von größter Bedeutung ist, gewinnt die Existenz originaler Registerbestände in dem Maße an Wert, als ein Teil der grundlegenden Fragen in Bezug auf Technik der Registerführung sich nur beantworten läßt, wenn der ursprüngliche Schriftbefund überliefert ist und den Schriftvergleich ermöglicht. Vorkommen einer Hand in den Registern ist z. B. das sicherste Zeichen der Zugehörigkeit des betreffenden Schreibers zur Kanzlei, auch wenn die Originalurkunden hier Zweifel bestehen lassen könnten.

Vor allem aber sind uns in den Registern Materialien erhalten, welche wir nirgends sonst finden. Außer den schon erwähnten Kanzleinotizen mannigfacher Art, welche vielfach direkt die näheren Umstände der Beurkundung, wie Befehlsübermittlung, Konzipierung, Ausfertigung oder Unterbleiben derselben, endlich die Art der Aushändigung betreffen, — außer diesen ist es vor allem eine Quelle der Kanzleiforschung, welche uns, wenigstens für Brandenburg, fast nur im Verbande der Register überliefert ist: die Konzepte.

Endlich ist zu erwähnen, daß auch in Bezug auf die urkundliche Überlieferung die Register für viele sachliche Gruppen von Urkunden die einzige Quelle sind[26]). Und

[25]) So sind die bairischen Register Ludwigs d. Ä. nach den Gerichtsbezirken, die brandenburgischen nach den Vogteien (advocacia) eingeteilt, das Lehnregister Friedrichs von Meißen v. 1349 nach Ämtern (districtus). Es versteht sich bei dem amtlichen Charakter dieser Kanzleibücher von selbst, daß diese Einteilungen stets der tatsächlichen Einteilung des Landes in Verwaltungsbezirke entsprechen.

[26]) Das hat zur Folge, daß uns für die 50 Jahre der Wittelsbachischen Herrschaft weit mehr als doppelt so viel landesherrliche Beurkundungen erhalten sind als für die nur um 12 Jahre kürzere und dabei so viel jüngere Luxemburgische Periode.

gerade diese nur in den Registern — als Registratur — überlieferten Urkundengruppen gehören in der Hauptsache der landesherrlichen Finanzverwaltung an: es ist die große Masse der Schuld- und Pfandbriefe. Auch in dieser Hinsicht bedürfen die Register durchaus einer besonderen kritischen Beurteilung. Die allgemeine Ansicht, zumal in den Arbeiten über brandenburgische Geschichte, ist die, daß die außerordentlich große Zahl der erhaltenen Schuld- und Pfandbriefe der Wittelsbacher in Brandenburg im Vergleich zu manchen andern Territorien ein Zeichen schlechter finanzieller Lage oder gar schlechter finanzieller Wirtschaft sei[27]). Dabei wird vollständig übersehen, daß diese Schuld- und Pfandbriefe fast ausschließlich in den Registern erhalten, das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Registern aber überall reiner Zufall der Überlieferung ist: tatsächlich ist die Zahl der landesherrlichen Schuld- und Pfandbriefe in den Territorien, für welche uns Register (d. h. Auslaufsregister, nicht Lehnsregister) in annähernd gleicher Menge wie für Brandenburg überliefert sind, nicht minder groß als hier. Die Gründe für

[27]) Vergl. Gercken, Vorbemerkung zum Abdruck des Registers Berlin-Spandow etc., Cod. VI 467 f., dessen Auffassung auch heute noch die herrschende ist. Daß die Kämpfe gegen Kaiser Karl IV. und den Falschen Waldemar auf die finanzielle Lage der brandenburgischen Wittelsbacher nachteilig einwirken mußten, ist unbestreitbar. Das aber ist zu bestreiten, daß die in den Registern überlieferten Schuldverschreibungen (für Städte, Ritter, Bürger) an sich, sei es einzeln, sei es in ihrer Gesamtheit, den speziellen Beweis hierfür liefern; in dieser Hinsicht beweisen nicht einmal die Verpfändungen ganzer Landschaften an benachbarte Fürsten viel, denn die Pfandsetzung ist im 14. Jhd. und noch lange darüber hinaus geradezu die übliche Form der Landabtretung überhaupt. Ganz verfehlt ist es natürlich, wenn eine Pfandsetzung, bei der es sich noch dazu um ein ganz geringfügiges Objekt handelt, als Beweis in dieser Richtung verwendet wird, wie z. B. bei Taube, Ludw. d. Ä. S. 94 Anm. 5, als Beweis für die „außerordentlich trüben Geldverhältnisse“ Ludwigs des Ä. im Jahre 1348 dessen Anweisung d. d. Ingolstadt 1348 Aug. 28 an die Münchener Juden, ihm ein seinem dortigen Wirt als Pfand gelassenes Roß zu lösen; vergl. dazu die folgende Anmerkung. Taube sagt „sein Roß“, als wäre es des Markgrafen eigenes Leibroß gewesen.

die große Zahl der Schuld- und Pfandbriefe sind in dem durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des 14. Jhds. bedingten Charakter der landesherrlichen Verwaltung zu suchen, und dieser war überall der gleiche[28]). Die nahezu

[28]) Kein deutscher Landesherr verfügte im 14. Jhd. über ein zentrales Kassenwesen, welches ein Ausgleichen der in den einzelnen Verwaltungszweigen wie in den einzelnen lokalen Verwaltungsbezirken sich ergebenden Defizits und Überschüsse ermöglicht hätte. Daher der Mangel an barem Gelde, daher die Unmöglichkeit, Gehälter zu zahlen. Der Beamte, welchem ein bestimmter Verwaltungszweig übertragen wird, der Vogt, welchem eine bestimmte Vogtei unterstellt wird, erhält zur Befriedigung sowohl seiner Gehaltsansprüche wie seiner Auslagen (exposita, Verwaltungsunkosten) bestimmte landesherrliche Einkünfte (percepta) angewiesen, „verpfändet"; von Zeit zu Zeit wird abgerechnet super omnia exposita et percepta; was von den exposita überschießt, nennt die Kanzlei debita, „Schulden" (des Markgrafen), wir würden sagen: Defizit. Ein solches Defizit kann dem Beamten nur ersetzt werden durch Überweisung weiterer landesherrlicher Einnahmen, wiederum in Form der Pfandsetzung. Reichen die Einnahmen einer Vogtei nicht mehr aus, um alle Rückstände zu decken, so wird der Vogt verwiesen auf die Überschüsse der Vogteiverwaltung eines benachbarten Amtsgenossen, vergl. die Registratur v. 1360, Okt. 8 in den Beilagen. Und nicht anders steht es mit der Bezahlung der täglichen Bedürfnisse des Hofhalts: was der Markgraf und sein Gefolge im Quartier verzehren, wird zunächst durch „Pfänder" bezahlt (die wohl meist ideell blieben, insofern das theoretisch anerkannte Pfändungsrecht des „Wirtes" für gewöhnlich gar nicht praktisch in Kraft trat), dann erfolgt durch einen Dritten, meist den Rat der Stadt, die Auslösung der Pfänder, pantquitunge (aber natürlich auch nicht durch Barzahlung, sondern in Form von Übernahme der markgräflichen Verpflichtungen gegenüber den Bürgern) und gleichzeitig seitens des Markgrafen die Anweisung der Lösesumme für den Auslöser auf markgräfliche Einkünfte, bei Städten etwa auf ihre nächstfällige Urbede, usw. Die ganze landesherrliche Finanzverwaltung ist somit beherrscht durch das Prinzip der Pfandsetzung, der Anweisung auf sofort oder künftig fällige Einnahmen. Also nicht schlechte Finanzlage ist schuld an der großen Zahl der Schuld- und Pfandbriefe, sondern die in den wirtschaftlichen Verhältnissen des 14. Jhds. begründete Unmöglichkeit der Errichtung einer zentralen Kassenverwaltung. Der große Fortschritt, welcher im 14. Jhd., in Brandenburg unter Ludw. d. Ä., auf dem Gebiete der landesherrlichen Finanzverwaltung gemacht wird, bezieht sich nicht auf das Kassenwesen, sondern ausschließlich auf die Organisation

ausschließliche Erhaltung dieser Urkundenart aber in den Registern hat ihren Grund in der Kurzfristigkeit der in ihnen beurkundeten Rechtsverträge: Tilgung der Schuld und Lösung des Pfandes bewirkten die Rückgabe und die Vernichtung der bezüglichen Urkunden[29]).

Damit schließe ich diesen einleitenden Abschnitt; galt es doch nur, den allgemeinen Charakter des überlieferten Materials zu kennzeichnen und einen Hintergrund zu gewinnen für die spezielle Erörterung der für Brandenburg allein in größerem Umfang überlieferten Urkundenregister, zu welchen wir uns jetzt wenden.

---

einer geordneten Finanzkontrolle, welche in den Händen der Kanzlei liegt: die Kanzlei führt die Bücher über die dem Landesherrn zustehenden Einnahmen, die Register über Pfandschaften und Pachtverträge, empfängt, prüft und registriert die Rechnungslegungen der Beamten und Vögte.

[29]) Beispiele zurückgegebener und kassierter Pfand- und Schuldbriefe bietet wohl so ziemlich jedes größere Archiv in genügender Zahl. Lehrreich ist durch ausdrücklichen Vermerk des Sachverhalts das Or. G.St.A. Mittenwalde 2 von 1460, Mai 1 (Kurfürst Friedrich II. verpfändet an Sigmund Nynnerschrak den Zoll u. a. zu Mittenwalde für 110 Schock Groschen): die Urkunde ist zerschnitten, und auf dem linken Rande vermerkt „ist betzalt anno XV C quinto“ (= 1505). Verwiesen sei ferner auf die vielen Pfandbriefe der brandenburgischen Wittelsbacher mit der ausdrücklichen Bestimmung der Rückgabe des Briefs im Einlösungsfall.

Kapitel 1.

Übersicht über die Bestände.

Von den Geschäftsbüchern der brandenburgischen Kanzlei der Wittelsbacher sind eine Anzahl Register und das Landbuch für die Neumark vom Jahre 1337 erhalten. Wenn wir uns jetzt der spezielleren Betrachtung dieses Materials zuwenden, dürfen wir das Landbuch, dessen Bedeutung ohnedies mehr auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte liegt, umso eher beiseite lassen, als es nur abschriftlich überliefert ist, also in einer Form, welche jede exakte, auf Schriftvergleich gegründete Untersuchung von vornherein ausschließt. Doch werden wir an anderer Stelle, bei Besprechung der Geschichte der Kanzlei, seine prinzipielle Bedeutung zu würdigen haben [1]).

Von den Registern zerfällt die große Masse der eigentlichen Hauptregister in zwei Gruppen: 1. Register für den Einlauf, 2. Register für den Auslauf [2]). Für beide Arten verwendet die Kanzlei selbst ausschließlich den

[1]) Vgl. den II. Teil; Ausgabe von Gollmert „Das Neumärkische Landbuch Mgr. Ludwigs d. Ä. v. J. 1337", in den Mitteil. des histor.-statist. Vereins zu Frankfurt a O. 1862. Neben diesem für die Textbenutzung jetzt allein brauchbaren Abdruck hat die ältere Ausgabe von G. W. v. Raumer, Berlin 1837, welche mit einer historisch-geographischen und wirtschaftsgeschichtlichen Einleitung sowie einer Karte der Neumark für 1337 versehen ist, ihren Wert noch nicht eingebüßt.

[2]) Diese Einlaufsregister enthalten jedoch keinerlei Vermerke über Aufbewahrungsort und Signatur der betreffenden Urkunden: sie sind also keine „Lager-" oder „Archivregister", wie das bei Lewinski S. 161—188 abgedruckte Archivregister der Hohenzollerischen Kanzlei.

Ausdruck registrum[3]). Das Format ist durchweg ein mäßiges Quartformat, ursprünglich $15^1/_2 \times 22$ cm., bei einigen Bänden durch Beschneiden jetzt kleiner erscheinend. An der Spitze jedes Bandes steht, bei den Auslaufsregistern auf einzeln vorgehefteten Blättern, ein Index. Der Beschreibstoff ist zunächst Pergament, später Papier.

Von dem verschiedenen Inhalt abgesehen, besteht zwischen den Einlaufs- und den Auslaufsregistern der wesentliche Unterschied, daß die Einlaufsregister nicht etwa in einer fortlaufenden Buchung der jeweilig eingehenden Urkunden bestehen, sondern jedes derselben eine auf einmal und von einer Hand gefertigte Abschrift der in der Kanzlei lagernden Urkunden darstellt[4]), während umgekehrt die

---

[3]) Niemals registratura, vgl. oben Einleit. Anm. 24.

[4]) An diesem Gesamtcharakter ändert nichts die Tatsache, daß an den auf einmal niedergeschriebenen Teil des ältesten Einlaufsregisters v. 1336 auf f. 64′ (66′) bis 72 (74) vier verschiedene Nachträge in den Jahren 1337, 1338, 1339 (2 Urkunden v. 1339 zusammen mit 6 Urkunden askanischer Zeit) und 1343 von vier verschiedenen Händen angeschlossen wurden, denn diese wenigen Stücke stellen durchaus nicht den gesamten Einlauf der Jahre 1336—1343 dar. Von den späteren Einlaufsregistern enthält nur eines („Imperium regnum“) einen unbedeutenden Nachtrag. — Wenn ich trotzdem für diese Bände die Bezeichnung „Einlaufsregister“ verwende, so geschieht es, weil mir ein passenderes Schlagwort als das zweifellos mißverständliche „Einlauf“ nicht zur Verfügung steht, und ich lege dabei den Ton nicht auf den ersten, sondern den zweiten Wortteil: als Register, nicht als Kopialbücher ist diese Gruppe wittelsbachischer Kanzleibücher zufolge ihres spezifischen Charakters anzusprechen und zu behandeln, wie sich im Verlauf der weiteren Darstellung noch zeigen wird. Wo sich in ähnlichen Fällen treffendere Schlagworte finden lassen, dürften diese unbedingt vorzuziehen sein, wie bei den analogen Arbeiten der Magdeburger erzbischöflichen Kanzlei, die ich als „Privilegienregister“ bezeichnen möchte, s. Kap. 6. Neudegger, S. 103 u. 127 spricht von „Lagerregistern, die der Lagervermerke entbehren“, eine Definition, die hier zweifellos zutreffend ist, aus der sich aber eine brauchbare Bezeichnung, ein Wort nicht bilden läßt. Vom „Lagerregister“ schlechthin läßt sich denn doch die Vorstellung des Inventars mit Lagervermerken nicht trennen; die in Rede stehenden Einlaufsregister haben aber überhaupt nicht den Zweck, als Repertorium zu dienen, sondern den Zweck, die Kanzlei von der Notwendigkeit des Mitführens aller Archivalien zu

Auslaufsregister eine fortlaufende, durch steten Wechsel von Hand und Tinte charakterisierte Registrierung der nach und nach ausgegebenen Urkunden darstellen.

Die Scheidung von Einlauf und Auslauf ist im allgemeinen streng durchgeführt. Die Einlaufsregister enthalten außer dem eigentlichen Einlauf (Urkunden fremder Aussteller für den Markgrafen als Empfänger)[5]) lediglich durchgehende Urkunden, d. h. Urkunden, welche von fremden Ausstellern ausgestellt, aber nicht an den Markgrafen adressiert, sondern ihm nur zur Übermittlung oder Kenntnisnahme übergeben sind: so Urkunden Kaiser Ludwigs für die Herzöge von Pommern, die Grafen von Lindow u. a., die Anzeige Ottos von Dänemark an Kaiser Ludwig, betreffend Abtretung Revals an Markgraf Ludwig, und andere mehr[6]).

Die Auslaufsregister enthalten überwiegend vom Markgrafen ausgegebene Urkunden, daneben nur zwei Arten anderer, nicht vom Markgrafen ausgestellter Urkunden:

---

entbinden: sie sollen das Archiv nicht begleiten, sondern soweit als möglich ersetzen. Scharf zu unterscheiden sind diese allgemeinen Einlaufsregister der wittelsbachischen Kanzlei von Buchungen spezieller Einläufe für spezielle (meist politische) Zwecke, wie sie uns schon in dem Registrum super negotio Romani imperii Innozenz' III. und ebenso z. B. auch in den oben erwähnten Spezialregistern der hohenzollerischen Kanzlei 15. Jhrds. über die pommerischen Streitigkeiten vorliegen: diese Kanzleibücher stellen Einlaufsbuchungen nicht allgemeinen, sondern aktuellen Charakters dar, enthalten daher für gewöhnlich nicht ausschließlich Einlauf, sondern auch Auslauf, sind also Mischregister zum Zweck der leichteren Orientierung in einer speziellen wichtigen Frage.

[5]) Ganz am Schluß des ältesten Einlaufsregisters (1336) ist allerdings auch Auslauf gebucht, indem die zwischen Ludwig d. Ä. und Kaiser Karl IV. im Februar 1350 zu Bautzen gewechselten Urkunden gemeinsam, also die Reverse Ludwigs wie die Reverse Karls, hier registriert sind: dieser ganze Abschnitt ist aber ein Nachtrag der 50er Jahre, für welchen man die noch freien Blätter dieses damals längst schon reponierten und durch die zweite Reihe der Einlaufsregister von 1344 ersetzten Registers benutzte.

[6]) Von solchen Urkunden muß also die Kanzlei, da ja die Einlaufsregister nicht laufend geführt wurden, regelmäßig Abschriften zurückbehalten haben, wo es wünschenswert erschien.

1. Reverse der Empfänger, welche für gewöhnlich unmittelbar hinter die Registratur der betreffenden markgräflichen Urkunde gestellt wurden[7]), 2. Urkunden fremder Aussteller (Fürsten), welche seitens der Petenten eingereicht worden waren, sei es um eine Bestätigung zu erlangen, sei es zum Zweck des Rechtsbeweises. So z. B. finden sich im Auslaufsregister Advocacia Arneburg fol. 30, No. 91—92 eine Urkunde des Herzogs Otto von Braunschweig und eine entsprechende Urkunde seiner Gemahlin Agnes unmittelbar hinter der Erneuerung dieser Urkunden durch Markgraf Ludwig d. Ä. eingetragen, beide Stücke waren unzweifelhaft seitens der Empfänger zum Beweise eingereicht worden[8]).

[7]) Nur die ältesten Registraturen aus den Jahren 1333 bis 1336 (in allen ältesten Auslaufsregistern) machen hiervon eine Ausnahme: da diese Auslaufsregistraturen nicht fortlaufend, sondern erst 1336 auf einmal eingetragen wurden (Kap. 2), gleichzeitig mit dem großen ältesten Einlaufsregister von 1336, die Reverse aber in originali im Kanzleiarchiv vorhanden waren, so trug man die Reverse ebenso wie die übrigen lagernden Originalurkunden in das Einlaufsregister ein: so z. B. steht die Urkunde Ludwigs d. Ä. für die v. Rochow betr. Golzow v. 1335 Dez. 5 im Auslaufsregister Brandinburg No. 7, der zugehörige Revers der v. Rochow vom gleichen Tage im Einlaufsregister v. 1336 fol. 66 lit. e; ebenso steht die Urkunde Ludwigs d. Ä. für Heinr. v. Schlaberndorf betr. Mallnow von 1334 Febr. 13 im Auslaufsregister Soldin No. 8, der zugehörige Revers des H. v. Schlaberndorf vom gleichen Tage im Einlaufsregister v. 1336 fol. 32 lit. b, nicht, wie Riedel A XX 206 (39) fälschlich angibt, unter No. 9 des Registers Soldin. Dies sind nur zwei Beispiele von vielen.

[8]) Etwas anders liegt die Sache im Register Arneburg No. 25—30: hier ist unter No. 27 registriert die Urkunde Ludwigs d. Ä. für den Landeshauptmann J. v. Buch, betr. Verpfändung des Schlosses Aulosen, d. d. Nürnberg 1335 Okt. 16, unter No. 28—30 drei weitere Urkunden Ludwigs d. Ä. für J. v. Buch, ebenfalls in Schuldsachen, vom gleichen Tag und Ort; davor stehen als No. 25—26 die Bestätigungen dieser Verschreibungen durch Kaiser Ludwig bezw. Herz. Stephan von Baiern, beide vom gleichen Tag und Ort. Hier liegt entweder Registrierung durchgehender (s. o.) Urkunden vor, oder Einlaufsregistrierung im Auslaufsregister, indem der Mgr. ebenso wie Joh. v. Buch oder überhaupt er allein von jeder Urkunde eine Ausfertigung erhielt. Drucke: Ried. A XVII 485 (44) f.

Das älteste Einlaufsregister [1], welches im Jahre 1336 angelegt und — von wenigen Nachträgen abgesehen — auf einmal und von einer Hand niedergeschrieben wurde, zeigt keine weitere Einteilung. Hin und wieder macht sich in der Reihenfolge der Stücke eine gewisse sachliche Anordnung bemerkbar, welche aber wohl nur darauf zurückzuführen ist, daß der Schreiber die einzutragenden Stücke — es handelt sich um lagernde Urkundenbestände — natürlich in dem Zusammenhang eintrug, in welchem er sie vorfand[9]. An der Spitze stehen, entsprechend einem bei Urkundenverzeichnissen dieser und ähnlicher Art häufig geübten Brauch, jene Urkunden, welche für die Herrschaft der Wittelsbacher in der Mark mit Recht die größte Bedeutung beanspruchen durften: die Reihe jener feierlichen Urkunden aus den Jahren 1324 und zumal 1328, in welchen Kaiser Ludwig seinen Sohn mit der Mark Brandenburg und dem Erzkämmereramte des Reiches belehnte.

Dagegen lassen die beiden anderen Einlaufsregister, welche gleichzeitig im Jahre 1344 von einer Hand geschrieben sind, bereits eine Scheidung in Materien erkennen. Während das größere, betitelt „Imperium regnum" [7] zwar in erster Linie die sämtlichen von Kaiser Ludwig ausgestellten Urkunden, daneben aber auch Königsurkunden älterer Zeit und ferner einige Dienstreverse markgräflicher Vasallen enthält[10], finden sich in dem zweiten, kleineren

[9]) Leider erfahren wir nirgends etwas über die Art der Aufbewahrung der lagernden Bestände seitens der Kanzlei, ob in Kästen, Schachteln usw.; auch die Einlaufsregister enthalten hierüber, wie schon gesagt, keine Angaben. Vergl. den Abschnitt „Archivwesen" im II. Teil.

[10]) Außerdem nur zwei Urkunden des Grafen Günther v. Schwarzburg und eine zugehörige von dessen Amtmann Jakob Bölstedt ausgestellte Urkunde, einige auf Befehl des Kaisers Ludwig bezw. für diesen und seine Söhne ausgestellte Urkunden süddeutscher Fürsten und Bischöfe, endlich eine wohl nie zur Ausgabe gelangte Urkunde der Markgrafen Johann, Otto und Conrad für den Bischof Witigo v. Meißen v. J. 1272. — Ursprünglich umfaßte das Register nur 42 Nummern aus den J. 1252—1343, die Nummern 43—45 von 1340 bezw. 1345 sind nachträglich zugeschrieben, wie Schrift, Tinte und andere Schreibweise der Nummer zeigen, jedoch von derselben Hand.

Einlaufsregister, betitelt „Holtsacia-Zwirin" [8], nur Urkunden der Grafen von Schwerin, der Herzöge von Mecklenburg, der Herren von Wenden (Werle) und der Grafen von Holstein[11]). Trotzdem liegt uns in diesem Register schwerlich ein Sonderregister im strengen Sinne vor, da es allem Anschein nach nur der Rest einer ganzen Gruppe in gleicher Weise angelegter Einlaufsregister für den gesamten nicht im Register „Imperium regnum" enthaltenen Bestand lagernder Urkunden ist[12]).

---

[11]) Jedoch sind im vollen Text nur diejenigen Stücke gegeben, welche noch von Bedeutung waren, während die längst bedeutungslos gewordenen Stücke, die Confederacio dominorum de Wenden et marchionum Brandenb. ad X annos (!) v. J. 1242, die Confederacio Gherardi Adolfi Johannis et Gerardi comitum Holtsacie cum Johanne Ottone et Conrado marchionibus Brandenburg. v. J. 1275 und endlich das Privilegium de contractu matrimonii cum filia comitis Holtsacie et filio Johannis marchionis Brandenburg. v. J. 1262 nur in der hier wiedergegebenen Form, also als bloße Rubrik, registriert sind, und zwar jedesmal mit dem Zusatz „cuius tota forma si necesse fuerit invenietur circa privilegia premissa". Das circa privilegia premissa bezieht sich aber nicht etwa auf die voranstehenden Einträge des Registers — zwischen diesen finden sich die in Rede stehenden Urkunden nicht — sondern auf die Originalurkunden, d. h. auf den in eben diesem Register verzeichneten Teil der in der Kanzlei lagernden Urkunden. Das ist, wenn auch noch lange kein Ansatz zum Lagerregister, so doch wenigstens ein Hinweis auf eine bestimmte Sondergruppe, einen bestimmten Fonds (Holtsacia-Zwirin) innerhalb des Gesamtbestandes der lagernden Urkunden, und dadurch auch interessant für die Frage der Verwahrung und Einteilung dieser Bestände innerhalb des Kanzleiarchivs; auch im Register Imperium regnum finden sich mehrere unvollständig und mit dem Vermerk cuius tota forma si necesse fuerit invenietur circa privilegia premissa eingetragene Stücke, jedoch sind es auch hier nur solche Urkunden askanischer Zeit, welche aktuellen Wert nicht mehr besaßen: das privilegia premissa ist natürlich ebenso zu verstehen, wie vorhin, die ganze Sachlage die gleiche.

[12]) Als entsprechende Teilregister ließen sich denken: Dacia, Stettin, Polonia, Bohemia, Missna, Saxonia, Bavaria, Brunsvic usw., einzeln oder verbunden. — Unter Sonderregister verstehe ich, indem ich mich der Definition Seeligers (Registerführung S. 225) anschließe, ein Register, welches nur für eine inhaltlich fest begrenzte Gruppe von Beurkundungen bestimmt ist, im Gegensatz zum allgemeinen

Im Unterschied von den Einlaufsregistern sind die Auslaufsregister von Anfang an in bestimmter Weise eingeteilt, und zwar nach einem geographischen Gesichtspunkte: für jede Vogtei wird ein besonderes Register geführt, welches den Namen der Vogtei als Titel führt. Eine sachliche Scheidung ist nicht vorhanden, sämtliche Auslaufsregister sind allgemeine Register.

Schon die fünf ältesten, 1336 zusammen mit dem ältesten Einlaufsregister angelegten Auslaufsregister [13]) zeigen diese Einteilung: Advocacia Arneburg [2], Advocacia Brandin-

---

Register, welches eine Beschränkung auf Eintragungen bestimmten Inhalts nicht kennt. Wo dagegen Register mit sachlich gleichem (allgemeinem oder speziellem) Inhalt nur eine Gliederung nach bestimmten äußeren Merkmalen (Besiegelung, Sprache) zeigen — was sowohl bei allgemeinen wie bei Sonderregistern möglich ist und in der deutschen Reichskanzlei unter K. Ruprecht tatsächlich der Fall war — kann nicht von Sonderregistern gesprochen werden, wie schon Seeliger betont, ebensowenig aber bei allgemeinen Registern mit geographischer Einteilung, wie sie uns sogleich in den brandenburgischen Auslaufsregistern entgegentreten wird. Diese Terminologie ist allerdings zunächst gefunden für Auslaufsregister, läßt sich aber auch auf Einlaufsregister anwenden: im obigen Falle liegt ganz offensichtlich eine Gliederung nicht nach einem sachlichen, sondern nach einem äußerlichen Gesichtspunkte vor, nämlich nach dem Aussteller, verbunden mit einer gewissen geographischen Einteilung. Ob der in solcher Weise gegliederte Einlauf nun in einen einzigen Band oder in mehrere kleinere geschrieben wurde, ist dabei ganz unwesentlich und hängt in erster Linie von den sonstigen Gepflogenheiten der Kanzlei, dem aus Gründen der Handlichkeit zumeist kleinen Format der Bände usw. ab. — Auch die Sonderregister bilden, wo sie vorhanden, untereinander bezw. mit den oder dem allgemeinen Register zusammen ein Ganzes, ein System sich notwendig ergänzender Teile: was in dem einen gebucht wird, bleibt in der Regel aus dem andern ausgeschlossen, und diese Scheidung hat ständigen Charakter. Die ein solches System bildenden allgemeinen und Sonderregister nenne ich „Hauptregister". Ihnen gegenüber bezeichne ich als „Nebenregister" ein spezielles, über einen speziellen Betreff zusammengestelltes Register, welches außerhalb des Rahmens der sonst seitens der Kanzlei geübten Materienscheidung steht, insbesondere, wenn sein Inhalt sich teilweise oder ganz auch in den Hauptregistern findet; wir werden ein solches Stück aus der brandenburgischen Kanzlei noch kennen lernen.

[13]) Sie greifen aber sämtlich bis zum Jahre 1333 zurück.

burg [3], Advocacia Soldin [4], Advocacia Havilberg [5], Advocacia Landisperg [6][14]. In den späteren Registern faßte man mehrere solcher Einzelvogteien zusammen: ist der Titel des 1344 angelegten Registers Advocacia Barnim [9] vielleicht nur ein anderer Ausdruck für „Advocacia Bernow“ oder „Bisdal“, so zeigen die 1355 angelegten Register[15] „Berlin-Spandow-Ratenow-Nauen“ (vierfacher Titel!) [11] und „Vrankenfůrt-Můnchberg-Fůrstenwalde-Beskow (desgl.) [12] deutlich den Übergang zu einer vereinfachten Scheidung des Materials[16]. Für die Zuweisung der einzelnen Registratur zu einem dieser Bände war allem Anscheine nach nicht der Empfänger bezw. dessen

---

[14]) „Advocacia Arneburg“ oder auch bloß „Arneburg“ steht oben auf dem Kopf der meisten Seiten, so auch bei den übrigen Bänden. Die Kanzlei selbst zitiert ihre Register als registrum Soldin, registrum Jagow usw., seltener als „quaternus“, vergl. die Belegstellen in den Beilagen und in Kap. 4, § 2.

[15]) Beide bis 1351/52 zurückgreifend, desgl. das Register Barnim (1344) bis 1333.

[16]) In sich sind diese beiden Register von 1355 nicht weiter eingeteilt. — Daß die Verbindung der je vier (Einzel- bezw. Unter-) Vogteien keine rein äußerliche ist, sondern in tatsächlichen Verhältnissen der Vogteiverfassung ihren Grund hat, zeigen die folgenden beiden Urkunden Mgr. Ludwigs d. R.: 1356 Juni 29 [Register Berlin-Spandow etc. No. 146, Ried. A VII 422 (26)] Ernennung des Tylo v. Brügghe zum Vogt zu „alden Berlin Kolne Spandow, Nauwen unde tu Rathenow unde der lant die dartu horen“ (daß die Schwesterstädte Berlin-Cöln im Titel des Registers nicht einzeln genannt sind, bedarf keiner Erklärung), und 1362 Juni 19 [Or. Frankfurt a/O. Stadt-A., Ried. A. XXIII 90 (129)] Privileg betr. Verfolgung der Räuber und schädlichen Leute für die Bürger und Bauern „di in der voidighe tzu Lubus gesessen sin, in den landen di dar tzu gehorn, Vranckenvorde Monkeberg unde Furstenwalde unde allen dorperen di dartzu ghehorn“ (Beeskow hier nicht genannt). — Das Gebiet Frankfurt-Müncheberg-Fürstenwalde-Beeskow deckt sich, wie die letztzitierte Urkunde zeigt, mit der Vogtei „Lebus“ im weitern Sinne; ebenso dürfte sich das Gebiet Berlin-Spandow-Rathenow-Nauen decken mit der oft allein genannten advocacia Spandow im weiteren Sinne, wie auch die Rubrik der zitierten Registratur im Register Berlin-Spandow etc. Nr. 146 nur sagt „Dominus constituit Thilonem de Brügghe in advocatum in Spandow“.

Wohnort, sondern die Lage des Objekts, des verliehenen Gutes, maßgebend [17]).

Hinsichtlich der zeitlichen Entstehung aller dieser Register, Auslaufs- wie Einlaufsregister, welche uns sämtlich im Original erhalten sind, lassen sich deutlich drei Gruppen erkennen, von denen die beiden ersten der Zeit Ludwigs d. Ä., die dritte der Zeit Ludwigs d. R. angehören, die erste auf Pergament, die beiden folgenden auf Papier geschrieben.

Die älteste Gruppe ist angelegt 1336 und umfaßt das älteste Einlaufsregister [1] und die fünf Auslaufsregister für die Vogteien Arneburg, Brandenburg, Soldin, Havelberg und Landsberg [2—6]. Die Einträge dieser Register reichen zumeist bis in das Jahr 1345 (1347) [18]).

Eine zweite Gruppe wurde angelegt im Jahre 1344, von ihr sind erhalten die beiden Einlaufsregister Imperium regnum [7] und Holtsacia Zwirin [8], aber leider nur ein einziges Auslaufsregister, das Register Advocacia Barnim [9], dessen Eintragungen noch dazu schon mit dem Dezember 1347 wieder aufhören.

Von einer dritten Gruppe, welche der Zeit Ludwigs d. R. angehört und im Jahre 1355 angelegt wurde, sind uns erhalten nur die beiden Auslaufsregister Berlin-Spandow etc. [11] und Frankfurt-Müncheberg etc. [12], das erste am Anfang, das zweite am Schluß beschädigt, beide schon mit dem Jahre 1356 abbrechend.

Und damit bricht die originale Überlieferung an allgemeinen Registern überhaupt ab: was wir an sonstigen

---

[17]) Daher in dem (abschriftlichen) Register Ludwigs d. Ä. für die Neumark, G.St.A. Codex R 78ª 5, fol. 68′ Nr. 166 [Ried. A XIX 225 (87)]: Nota. Collacionem theolonei in Zwecht factam civitati Konigisberch invenies in registro Jagow circa numerum XXXII.ᵐ, denn die bekannte Zollstätte Schwedt liegt in der Uckermark, also nicht in der Vogtei Königsberg, sondern in der Vogtei Jagow. Doch kommen auch Ausnahmen vor, z. B. ebenda fol. 69, Nr. 169: „Collacionem monete in Konigisberch dicto Frisen quere in Spandow circa numerum CL etc.“, wo jedoch immerhin wenigstens dieser Hinweis in das eigentlich zuständige Register aufgenommen wurde.

[18]) Genaueres betr. die Führung dieser Register in den Jahren von 1344 an s. Kap. 3, Anm. 9.

Registern dieser Art für die Zeit bis zum Ende der wittelsbachischen Herrschaft (1373) haben, ist ausschließlich abschriftlich überliefert und gestattet keine völlig sicheren Schlüsse mehr über Zahl und äußere Form der Vorlagen.

Außerhalb dieses Systems von Auslaufs- und Einlaufsregistern, welche wir unter der Bezeichnung „Hauptregister" zusammenfassen dürfen, steht ein kleines, nur 17 Blätter[19]) zählendes Heft, Pergament, von kleinstem Format, welches ausschließlich auf die Pfarrkirche zu Kyritz und deren Altäre bezügliche Urkunden enthält, aber sowohl markgräfliche wie bischöfliche — ein Nebenregister reinsten Typs![20]) Einen Titel führt es nicht, ich werde es stets als Register „Kyritz" [16] zitieren. Angelegt ist es etwa 1360 von einer Kanzleihand, welche die Nr. 1—11 anscheinend ohne Absatz auf einmal eintrug, dann folgen noch Einträge von drei andern bekannten Kanzleihänden (Nr. 12—15, Nr. 16, Nr. 17—19), die vier letzten sämtlich dem Jahre 1362 angehörend. Welche Bewandtnis mag es nun mit diesem Büchlein haben? Die Erklärung liegt einfach genug: die Pfarrkirche zu Kyritz ist eine derjenigen Kirchen, über welche der Markgraf das Patronat besaß und welche sich nachweisbar von den 30er Jahren an

[19]) Davon sind 12—17 unbeschrieben.

[20]) Vgl. oben Anm. 12; die markgräflichen Urkunden, wenigstens diejenigen älteren Datums, standen sicher auch in den Hauptregistern, wie noch jetzt die beiden Stücke Nr. 9 von 1344 Jan. 24 und Nr. 4 von 1344 Febr. 7 (betr. beider s. die Beilagen) sich ebenso im Register Havilberg No. 53 bezw. 57 befinden; für die übrigen im Register Kyritz enthaltenen markgräflichen Urkunden (Nr. 2, 3, 5, 6, 10—12, 14—19) läßt sich der gleiche Nachweis nicht führen, weil Nr. 5 von 1329 einer Zeit angehört, zu der Auslaufsregister noch nicht geführt wurden, No. 6 von 1334 im Register Havilberg nicht unbedingt stehen muß, da die betreffende erste Partie dieses Registers nur ein Auszug einer älteren Aufzeichnung ist (s. Kap. 2), die Nr. 2 eine datumlose Notiz ist, alle übrigen genannten Stücke aber den 50er u. 60er Jahren angehören, für welche uns Register über die Vogtei Havelberg nicht erhalten sind. Für einzelne dieser Eintragungen im Register Kyritz scheinen aber direkt die Hauptregister benutzt worden zu sein.

während der ganzen Wittelsbacherzeit ständig im Besitz markgräflicher Notare befand; mehrere Schreiber der Kanzlei sind in dieser Zeit als Pfarrer von Kyritz nachweisbar, darunter allein zwei spätere Protonotare! Wir haben es also hier mit einem Register zu tun, welches die Kanzlei, die Notare für ihre persönlichen Zwecke geführt haben, in welches sie die Urkunden eintrugen, die für sie selbst vom Markgrafen oder vom Diözesanbischof ausgestellt wurden. Somit ist dieses Register, welches beim ersten Anblick durchaus den Eindruck eines Auslaufsregisters mit gelegentlicher Buchung eingereichter Urkunden macht, tatsächlich eher zur Kategorie der Einlaufsregister zu zählen, denn die für die Notare als Empfänger ausgestellten Urkunden gehörten zu den lagernden Beständen der Kanzlei[21]). Der Charakter als Manuale der Kanzlei tritt bei diesem Register, man könnte fast sagen Privatregister, besonders stark hervor: einmal in dem außerordentlich kleinen Format — knapp 20 × 14 cm, also offenbar ein Taschenformat — sodann in den Vermerken, welche von verschiedenen Händen den im Index an der Spitze des Registers namhaft gemachten Altären der Pfarrkirche beigefügt sind; so ist zu „Appropriacio ad primam missam“ vermerkt „dominus Martinus Kongisberg“, und in derselben Weise bei den andern Rubriken des Index: Bollo habet nunc, Gerh[ardus] Panko habet (zweimal), Otto habet (zweimal), dominus Heinricus Galli habet, Sarnowe habet, magister Fridericus nunc habet, diese letztere Notiz aber durchstrichen und durch ein danebengeschriebenes dominus Johannes Scaden habet ersetzt. Offenbar sind damit die Altaristen gemeint; so wird der Registerindex zum Pfründenverzeichnis.

[21]) Auch eine Urkunde Mgr. Johanns v. 1315 Mai 25 für einen Altar der Kyritzer Kirche ist in diesem Register gebucht, und zwar gleich an erster Stelle, vor der Bestätigung durch Mgr. Ludwig, Ried. A. XXV 9 (14). — Aufbewahrung der Urkundenbestände der unter markgräflichem Patronat stehenden Kirchen in der Kanzlei nachweisbar aus Dorsualregesten und -Vermerken bekannter Hände der wittelsbachischen Kanzlei, s. Kapitel „Archivwesen“ im II. Teil.

Außer dieser bedeutenden Zahl originaler Registerbände sind noch eine Anzahl Abschriften jetzt im Original verlorener Register sowie einzelner Reste und Trümmer von sonst völlig verlorenen Registern vorhanden.

Die wertvollste abschriftliche Überlieferung liegt vor in zwei umfangreichen Bänden, aus verschiedener Zeit stammend und verschiedener Herkunft, jetzt aber beide im G.St.A.

Der ältere, ein Folioband von jetzt 156 beschriebenen Blättern, G.St.A. R 78a 5 (alte Signatur C. M. 4), welcher von je her einen Bestandteil des kurfürstlichen Archives bildete, gehört dem 14. Jhd. an, ist von Kanzleihand geschrieben und stammt der Schrift nach unzweifelhaft aus der (brandenburgischen?) Kanzlei Kaiser Karls IV.[22]). Der Inhalt sollte offenbar in einer Abschrift der sämtlichen auf die Neumark bezüglichen Auslaufsregister der Wittelsbacher bestehen, also für die Jahre 1333—1373. Dies ist aber einmal insofern nicht ganz durchgeführt, als ein neumärkisches Register Ludwigs d. R. aus den Jahren 1360—64, das wir noch kennen lernen werden, ganz übergangen und für das neumärkische Register Markgraf Ottos

[22]) Der Schriftcharakter gleicht sehr dem der Kaiserurkunden Karls IV., findet dagegen kein Seitenstück in irgend einer brandenburgischen Kanzleihand der ausgehenden Wittelsbacherzeit und ist mir ebenso wenig aus andern brandenburgischen Urkunden der luxemburgischen Periode bekannt. Die Annahme, daß der Schreiber gar kein Brandenburger war, könnte eine Stütze finden in einigen recht merkwürdigen Fehlern, welche völlige Ratlosigkeit des Abschreibers gegenüber undeutlichen Stellen der Vorlage, aber auch Unkenntnis brandenburgischer Verhältnisse verraten; vgl. z. B. f. 12 Nr. 89: in der Vorlage stand als Rubrik „Collacio prefecture kaliz" (Kallies, jetzt zum Regierungsbezirk Köslin), der Abschreiber kannte aber den Namen Kallies nicht, hielt das doppelte a der Vorlage für ein ß und schrieb „Collacio prefecture k Sliz". Ähnlich im Index zu dem am Schluß des Bandes stehenden Register Mgr. Ottos, bei Nr. 115: „Collacio der scopet horūge civit. Konigisberch", womit man die richtige Lesart dieser Rubrik im Codex Wedel f. 115′ oben, wo allein der zugehörige Text erhalten ist, vergleichen möge: „Collacio der stedephēnīge civitat. Kongisbergk consulibus ibidem" (stedephenninge = stetegelt, Stättegeld, Standgeld). Die Zahl solcher Beispiele ließe sich noch erheblich vermehren.

zwar der Index, welcher 135 Nummern verzeichnet, vollständig aufgenommen ist, die Abschrift der Registraturen selbst aber mit Nr. 94 (im Text als 92 bezeichnet) vom Jahre 1371 abbricht, so zwar, daß der Rest der letzten, nur oben beschriebenen Seite f. 165′ sowie die beiden dann noch folgenden Blätter der Lage leer geblieben sind, also allem Anschein nach hier nicht nur ein späterer Verlust vorliegt. Sodann aber sind bei der Anlage dieses Bandes zwei verschiedene, auf Unkenntnis der Entwicklung der wittelsbachischen Registerführung zurückgehende Fehler gemacht worden: statt der verschiedenen 1336 angelegten neumärkischen Register, von denen uns allein die beiden Register der Vogteien Soldin und Landsberg im Original erhalten sind, zu denen aber wenigstens noch Einzelregister für die Vogteien Königsberg und Arnswalde gehört haben müssen, statt dieser aller steht an der Spitze des Bandes nur eine Abschrift des Registers Advocacia Soldin [4]; und nun beging man den zweiten Fehler, indem man — vielleicht in dem Glauben, daß das Register Soldin das einzige neumärkische Register von 1336 sei, jedenfalls aber in der Voraussetzung, daß die späteren Register eine Fortsetzung des Registers Soldin seien — auch die später folgenden Abschriften der Register Ludwigs d. R. und Ottos als „Liber Soldin trans Oderam domini Romani“ und „Liber domini Ottonis super terra Soldyn“ benannte, obwohl beide durchaus nicht nur Registraturen für die Vogtei Soldin, sondern für die gesamte Neumark enthalten und auch unzweifelhaft im Original ganz anders, entsprechend den im Original erhaltenen Registern Ludwigs d. R., betitelt waren.

Mit Ausnahme des ersten, mit dem Originalregister Advocacia Soldin [4] identischen, aber nicht ganz lückenlos abgeschriebenen Teils[23]), von dem der Anfang verloren gegangen ist[24]), enthält dieser Sammelband durchweg

[23]) Es fehlen die Nr. 69 und die Nr. 85—89 des Originalregisters, wodurch die Numerierung eine andere geworden ist.

[24]) Es fehlen die Nr. 1—43, der erhaltene Text beginnt mitten in Nr. 44.

Material, welches uns sonst gar nicht oder nur in noch jüngeren (allerdings z. T. besseren) Abschriften erhalten ist. Schon der erste Teil ist gegen den Schluß hin reicher als die Vorlage, das Register Soldin: während dieses nur bis 1346 reicht, schließt sich in der Abschrift unmittelbar an den von 1346 Januar 23. datierten Eintrag Nr. 104, welcher dem letzten Eintrag (Nr. 111) des Originalregisters Soldin entspricht, eine Fortsetzung für die Jahre 1346 bis 1348 an, welche unzweifelhaft auch ursprünglich dem Originalregister Soldin angebunden oder in dieses hineingelegt war, wie die durchstrichenen Partien im Index des Originalregisters zeigen. Dann folgt als zweiter, unbetitelter Abschnitt (mit besonderem Index) die Abschrift eines für uns besonders wertvollen Registers für die Neumark aus den Jahren 1348 bis 1351 [10]: es ist dieses Register nämlich, wie noch gezeigt werden wird, fast das einzige, welches für diese Jahre in der wittelsbachischen Kanzlei überhaupt regelrecht geführt werden konnte. Als dritter Teil folgt der „Liber Soldin trans Oderam domini Romani" [13], ein, wie schon bemerkt, sicherlich falscher Titel, denn dieses die Jahre 1352—1356 umfassende, auf die ganze Neumark bezügliche Register, welches für die Jahre 1355 f. die Urkunden in chronologischer Folge verzeichnet, ist unzweifelhaft ein Seitenstück zu den gleichfalls 1355 angelegten Registern Berlin-Spandau etc. [11] und Frankfurt-Müncheberg etc. [12], und dürfte auch in entsprechender Weise die Namen der Untervogteien als Titel getragen haben[25]). Den Beschluß bildet als vierter Teil das einzige

[25]) Also etwa Kongisberg—Soldin—Arnswalde, denn dies sind seit den 50er Jahren die drei einzigen eigentlich neumärkischen Vogteien, mit denen aber die Vogtei Drossen (Zielenzig) — die im Register Frankfurt—Müncheberg etc. nicht berücksichtigt ist, wohl aber in dem in Rede stehenden neumärkischen Register Ludwigs d. R. (z. B. f. 81 Nr. 33: Ernennung des Hans von Waldow zum Vogt von Drossen und Zielenzig) — verbunden gewesen zu sein scheint. Die Vogtei Landsberg muß spätestens unter Ludwig d. R. aufgegeben worden sein: sie erscheint in den Urkunden schon 1364 als Bestandteil der Vogtei Soldin, s. die Registratur von 1364 Juni 26 in den Beilagen.

überhaupt erhaltene Register Markgraf Ottos [15], angelegt wohl 1365[26]), ebenfalls die gesamte Neumark umfassend und vom Abschreiber ebenfalls mit dem falschen Titel „Liber domini Ottonis super terra Soldyn" versehen; wie schon gesagt, bricht die Abschrift der Registraturen selbst mit dem Jahre 1371 bei Nr. 94 ab, während der Index noch die Rubriken der folgenden Registraturen bis Nr. 135 enthält.

Wesentlich gleichen Inhalts ist der zweite, dem Ende des 15. Jhds. angehörende Band, ebenfalls in Folio, jetzt 145 beschriebene Blätter zählend, in Pergament gebunden. Über seine Herkunft, ob er eine offizielle Kanzleiarbeit oder eine private Arbeit ist, vermag ich noch nichts Sicheres anzugeben, daß er aber früher dem kurfürstlichen Archive zu Küstrin angehört habe, darf man nach Gollmerts Vorgang aus der eigenhändigen Notiz des Hans v. Benekendorf, Kanzlers der Neumark seit 1598, daß er habe einen „indicem druber machen lassen", wohl mit Sicherheit schließen. Jedenfalls fand sich der Codex um das Jahr 1860, ohne daß man bis dahin von seiner Existenz etwas gewußt hätte, plötzlich im Besitz der Familie von Wedel zu Ludwigsdorf in Schlesien vor und gelangte später in das G.St.A., als sogenannter Codex Wedel.

Der selbständige Wert dieser Überlieferung gegenüber der im Codex R 78 a 5 enthaltenen liegt darin, daß manche Stücke hier vollständiger oder in richtigerem Wortlaut gegeben sind, vor allem aber hier allein zwei wichtige, die bisher besprochenen Bestände in wertvollster Weise ergänzende Partien brandenburgischer Registerführung aus der späteren Zeit Ludwigs d. R. und Ottos überliefert sind. Einmal nämlich findet sich hier fol. 134—145' ein sonst nirgends weder ganz noch stückweis erhaltenes allgemeines Auslaufsregister Ludwigs d. R. über die Neumark für die Jahre 1360—1364[27]) [14], allerdings sehr geringen Umfangs:

[26]) Vergl. Kap. 2, Anm. 2; die an der Spitze stehenden älteren Registraturen greifen bis 1360 zurück.

[27]) Genau: Juli 1360 bis Oktober 1364, also nicht ganz an das zeitlich vorangehende Register Ludwigs d. R. vom Jahre 1351—56 anschließend, umso enger aber an das Register Ottos vom Jahre 1365.

nur 71 Nummern für 5 Jahre, wobei noch besonders auffällig, daß bei einigen dieser Jahre für ganze Reihen von Monaten kein einziges Stück eingetragen ist, eine Erscheinung, welche wohl am ehesten aus dem Itinerar der Markgrafen, die in diesen Jahren häufig außer Landes waren, zu erklären sein dürfte[28]. Zudem ist dieses Register, welches den letzten Abschnitt des ganzen Codex Wedel bildet, am Schluß defekt, indem der erhaltene Text mitten in der Registratur Nr. 71 abbricht[29].

Zweitens sind in diesem Codex Wedel, Fol. 110—120 die im Codex R 78 a 5 am Schluß fehlenden Registraturen Markgraf Ottos für die Neumark von 1371 an bis zum Dezember 1372 erhalten, und zwar in Überschrift und Inhalt genau entsprechend den im Index dieses Teils von R 78 a 5 verzeichneten Rubriken Nr. 95—135, so daß uns in dem letzten Teil von R 78 a 5 und dem Codex Wedel Fol. 110—120 wohl die gesamte bei Schluß der wittelsbachischen Herrschaft (August 1373) überhaupt reinregistrierte neumärkische Registratur Markgraf Ottos vorliegt[30].

Im übrigen sei betreffs Inhalt und Anlage des Codex Wedel, dessen ursprüngliches Lagengefüge infolge falscher Anordnung beim Binden einem wüsten Durcheinander Platz gemacht hat, auf die diesem Kapitel vorangestellte

---

[28]) Über den teilweisen Stillstand der Kanzleigeschäfte bei längerer Abwesenheit der Markgrafen wird in Teil II zu handeln sein. — Gegen die Annahme, daß der Codex Wedel hier nur einen Auszug seiner Vorlage gibt, spricht die Tatsache, daß gerade dieses Stück als einziges im ganzen Codex eine durchgehende, offenbar aus der Vorlage stammende (römische) Numerierung aufweist, welche umso ursprünglicher erscheint, als ein sicherlich erst später an Eintrag Nr. VIII (von 1360) angeschlossener Eintrag vom Jahre 1361 nicht in diese Numerierung einbezogen ist.

[29]) Viel braucht aber nicht verloren zu sein, da das Register schwerlich über 1364 hinausreichte.

[30]) Der Rest vom Dezember 1372 bis August 1373 bestand, da die Registrierung immer nur schichtweise in längeren Zeitabständen erfolgte, vermutlich noch in einzelnen Konzepten, Konzeptbündeln, Konzeptheften usw., die der Reinregistrierung noch harrten, vergl. Kap. 2.

Handschriftentabelle verwiesen. Der eigentliche Wert des Codex Wedel liegt auch viel weniger in den Registraturen, als vielmehr in einer andern, ebenfalls in ihm enthaltenen Quelle, für welche er die älteste Überlieferung ist: Das schon erwähnte Landbuch Ludwigs d. Ä. für die Neumark vom Jahre 1337. In diesem Stück erkannte Gollmert bei der Auffindung des Bandes sofort mit Recht die immerhin älteste und beste Überlieferung des Landbuchs, und er gab bei der ersten auf Grund des neuen Fundes veranstalteten Edition auch die erste Beschreibung des ganzen Bandes[31]).

Damit schließt auch für die abschriftliche Überlieferung der Bestand an geschlossenen Registern ab. Was außerdem noch an Abschriften erhalten ist, sind keine „Register" mehr, sondern nur Stücke aus solchen, nur einzelne Registraturen: trotz ihrer immer noch großen Zahl kärgliche Trümmer und Reste großer, zum Teil im 18. Jhd. noch vorhanden gewesener Bestände. Leider beziehen sich auch diese Stücke fast ausnahmslos auf die Neumark.

Hier ist vor allem zu nennen eine Gruppe handschriftlicher Urkundensammlungen, welche unter dem Namen der Dickmannschen und Steinwehrschen Kopiarien teils im G.St.A. zu Berlin, teils in der Universitätsbibliothek zu Breslau bewahrt werden[32]). Was diese

[31]) Vergl. oben Anm. 1.

[32]) Ein Dickmannsches Kopiar befindet sich im G.St.A. zu Berlin, ein anderes Dickmannsches und mehrere Steinwehrsche in der Universitätsbibliothek zu Breslau (ehemalige Bestände der Bibliothek der Universität Frankfurt a. O., an welcher Steinwehr wirkte). Daß für diese Sammlungen wittelsbachische Registerbände bezw. Abschriften von solchen benutzt sind, beweist die Fassung der betreffenden Stücke, welche die charakteristischen Merkmale der brandenburgischen Registrierweise dieser Zeit in größter Deutlichkeit zur Schau tragen: Kürzung und Latinisierung der rein formellen Teile, Registrierung als Volleintrag, Regest, Notiz; über diese Kennzeichen wird in Kap. 5 noch ausführlich zu handeln sein. Da diese Merkmale in abgeschwächter Form auch der Registrierung des Einlaufs anhaften, läßt sich auch bei einigen nicht von den Markgrafen ausgestellten Stücken in diesen Sammlungen die Herkunft aus markgräflichen Registern nachweisen (Reverse!).

umfangreichen Bände an Abschriften wittelsbachischer Registraturen enthalten, scheint größtenteils aus Registerbänden zu stammen, welche dem Archiv der Neumärkischen Regierung zu Küstrin angehörten[33]. Zusammenhänge sind nicht mehr feststellbar, die wittelsbachischen Registraturen sind in bunter Reihe eingesprengt zwischen Abschriften von Urkunden der luxemburgischen Markgrafen, Urkunden und Registraturen der ersten Hohenzollern, sowie noch späterer Stücke. Großenteils stimmt der Inhalt der verschiedenen Bände überein, die Mehrzahl des in ihnen vorliegenden Materials aus Wittelsbacherzeit ist identisch mit den im Codex R 78 a 5 und im Codex Wedel überlieferten Stücken[34].

Über die sonstigen versprengten Abschriften und Drucke einzelner wittelsbachischer Registraturen gibt die Handschriftentabelle Aufschluß.

Ein gewisses Interesse haben unter ihnen nur fünf auf die Altmark, Prignitz und Neumark bezügliche Registraturen des Jahres 1373, welche in einem auf Verlangen Kaiser Karls IV. durch Kurfürst Otto selbst ausgestellten

[33]) Vergl. Gercken, Cod. V 292 (159), der zu dem Abdruck einer Registratur Ludwigs d. Ä. für Stadt Driesen (Grenzfeste gegen Polen, an der Netze) von 1347 Okt. 14 [Ried. A XVIII 290 (17) nach Dickmanns Samml. in Breslau], bemerkt: „Diese Abschrift hat der Cammerrat Diekmann (sic), so das Leben des Markgrafen Johanns, der die Neue-Mark gehabt, in Mst. fertig hat, aus einem Copialbuch des Cüstrinschen Archivs genommen". Über dieses Archiv und seinen Untergang teils durch Zerstreuung der Bestände, teils durch das Bombardement von 1758 vergl. v. Pflugk-Harttung, Die Anfänge des Johanniterordens in Deutschland (1899) S. 130.

[34]) Eine weitere handschriftliche Sammlung, welche neben einzelnen Urkunden und Registraturen hohenzollerischer Zeit überwiegend Abschriften wittelsbachischer Registraturen, sämtlich auf die Neumark bezüglich, enthielt, und welche Riedel unter der Bezeichnung „Copialbuch des Freiherrn v. Hackwitz", „Hackwitzsche Sammlung" usw. vielfach benutzt und zitiert, ist seitdem verschollen. Doch auch Klöden (Waldemar I. p. VII) hat sie gekannt und benutzt. Ihr Inhalt scheint vollständig mit dem des Cod. R. 78a 5, den Riedel nicht kannte, identisch gewesen zu sein.

Transsumt enthalten sind[35]): die betreffenden fünf Urkunden waren nämlich dem Kurfürsten noch nach Abtretung der Mark an den Kaiser, also nach dem 15. August 1373, in Strausberg seitens der Empfänger durch Gewalt abgezwungen und bei der Ausstellung auf die Zeit vom 29. März bis zum 24. Juli dieses Jahres rückdatiert worden. Über die Sache selbst wird noch an anderer Stelle zu handeln sein; hier interessiert uns nur die Tatsache, daß diese fünf Stücke ausnahmslos aus jetzt verlorenen Registern Markgraf Ottos gezogen sind, und zwar, da es zu einer Reinregistrierung in dieser kurzen und so bewegten Zeit schwerlich gekommen sein dürfte, vermutlich noch aus den Konzeptregistern[36]). Nicht nur sind die äußeren Formen der Registratur, ihre technischen Kürzungen, bei der Transsumierung zwar nicht durchweg, aber doch in der Hauptsache gewahrt[37]), auch die lateinischen Rubriken

[35]) Ausgestellt zu Prag, 4. Okt. 1373, also lange nach Verzichtleistung Ottos auf die Mark; Druck in den Beilagen. Der ältere Abdruck bei Ried. B. III, 22 (1149) läßt gerade das fort, was für das ganze Stück und seine Vorlage charakteristisch und beweisend ist: die originalen Rubriken. Riedel hat außerdem die Inserte auch noch einzeln an verschiedenen Stellen seines Werkes unter ihrem besonderen Datum abgedruckt, fast regelmäßig mit der irreführenden Angabe: „nach dem Original des Haus- und Hofarchivs zu Wien“; tatsächlich meint er stets das Originaltranssumt, welches inzwischen wieder an das G.St.A. durch Extradition zurückgelangt ist.

[36]) Ich bemerke dies, weil eben deshalb meines Erachtens kein ausreichender Grund vorliegt, diese Stücke direkt als Reste der verlorenen altmärkischen und prignitzischen Register anzusprechen.

[37]) Man beachte namentlich die Kürzung des Titels und der Promulgation, ebenso die Kürzung des Schlusses der Zeugenreihe bei Nr. 3: „Dorobir sint gewest die vesten Friderich von Pechwinkel ..... Otte Morner und ander etc.“ und noch deutlicher in Nr. 4: „Dorobir usw. (genau wie Nr. 3) ... Otte Morner cum ceteris“ (latinisiert!), wozu die unten Kap. 5 gegebene Darstellung des technischen Kürzungswesens beim Registrieren zu vergleichen ist. Daß trotzdem anderes, wie Siegelankündigung, Datum usw., statt in der gekürzten und meist lateinischen registermäßigen Fassung hier im vollen deutschen Wortlaut erscheint, ist erklärlich aus der formelhaften Natur dieser Urkundenteile, welche jeder Kanzleischreiber ohne weiteres aus der registermäßigen Fassung in die urkundliche

sind mit aus dem Register übernommen und im Transsumt auf den freien linken Rand geschrieben.

Die Frage ist nun, wie sich diese gesamten, trotz aller Verluste für so frühe Zeit — namentlich im Vergleich zu den übrigen norddeutschen Territorien — außerordentlich reichen Bestände originaler und abschriftlicher Register stellen zu der Summe aller einst vorhanden gewesenen Bestände, mithin: wie hoch die Verluste anzuschlagen seien.

Bei dieser Schätzung ist ein wesentlicher Gesichtspunkt zu beachten: Auslaufsregister wurden seitens der Kanzlei natürlich nur für solche Gebiete geführt, welche sich im vollen Besitz des Markgrafen befanden, denn nur für solche konnte er als Landesherr urkunden, Veräußerungen, Verleihungen und andere landesherrliche Handlungen vornehmen. Wenn also für die ganze Zeit, während deren die wittelsbachische Kanzlei die Registerführung geübt hat, nicht ein einziges Register über die Lausitz vorhanden ist, so hängt dies unzweifelhaft mit der Tatsache zusammen, daß sich die Lausitz diese ganze Zeit hindurch — abgesehen von den Jahren 1339—1353, während deren sie die Wittelsbacher aber auch nicht

---

ergänzen konnte, sowie daraus, daß der Schreiber bei der Ausfertigung des Transsumts unwillkürlich die Registraturen in derselben Weise behandelte, wie das vielleicht genau ebenso gekürzte Konzept der Transsumtionsurkunde selbst und jeder andern Urkunde, welche er auszufertigen hatte (Näheres hierüber im III. Teil). Da die fünf Inserte ganz an den Anfang der Transsumierenden, vor deren Eingangsprotokoll gesetzt sind, hat ferner der Schreiber den in seiner Vorlage natürlich ebenfalls gekürzten Titel des ersten Inserts so ergänzt, wie er für das Datum der Transsumierenden zutraf, so daß Otto hier also nur als Kurfürst erscheint: auch dies ist nur ein Zugeständnis an den Charakter des ganzen Schriftstücks als einer Ausfertigung; die Originalausfertigungen dieser fünf Urkunden haben unzweifelhaft sämtlich den ihrem rückdatierten Datum entsprechenden Titel: „Markgraf von Brandenburg" usw. geführt, wie dies für die bei Gercken Cod. VI, 642 (157) nach dem Original des Alvenslebenschen Archivs zu Zichtau gedruckte Urkunde, welche der an dritter Stelle inserierten Registratur entspricht, erweislich ist. Für die übrigen Stücke sind keine Originale erhalten.

immer im ungeschmälerten Besitz hatten — im Pfandbesitz Meißens, später Böhmens befand[38]); für die Jahre 1339 bis 1353 sind sicherlich brandenburgische Register über die Lausitz geführt worden, aber vielleicht wurden sie bei der endgiltigen Verpfändung des Landes im Jahre 1353 an Meißen ausgeliefert[39]).

Von viel einschneidenderer Wirkung für die gesamte brandenburgische Registerführung war aber der große Länderverlust der Wittelsbacher in der Zeit des Kampfes gegen den Falschen Waldemar: seit dem September des Jahres 1348 war die Herrschaft der Wittelsbacher für lange Zeit beschränkt auf Frankfurt und die östlich der Oder gelegenen Gebiete, und erst die Jahre 1350 bis 1351 brachten ihnen größere Fortschritte auch in der Mittelmark, aber erst seit 1353 faßten sie allmählich wieder festen Fuß in der Prignitz und Altmark, um endlich im März 1355 nach Unterwerfung der alten Hauptstadt Brandenburg a. H. das Werk der Rückeroberung vollendet sehen zu können. Daß zumal während der ersten Jahre dieser Kriegszeit die Register für Altmark, Prignitz, Uckermark und große Teile der Mittelmark wie auch der Lausitz so gut wie vollständig aussetzen mußten, bedarf keines Beweises, in dem unter normalen Verhältnissen gewöhnlichen Umfang können andere als neumärkische Register sowie solche für die Vogtei Lebus (Frankfurt) in dieser Zeit bis in das Jahr 1350 hinein kaum geführt worden sein, tatsächlich erhalten ist nur ein neumärkisches Register mit Eintragungen der Jahre 1348 bis 1351, als

---

[38]) Allerdings hat Ludwig d. R. auch nach 1353 verschiedentlich Urkunden für lausitzische Empfänger ausgestellt — Lippert W. W. führt 6 solche Fälle aus der Zeit von 1354 bis 1363 an — aber keine derselben kann als eigentliche Regierungshandlung gelten, vgl. Lippert W. W. S. 107, f.; auch hat keine dieser Urkunden mit Veräußerungen oder sonstigen finanziellen Dingen etwas zu tun, sie kamen also für Registrierung nicht unbedingt in Betracht, vgl. Kap. 4 § 1.

[39]) Zwei auf die Lausitz bezügliche Registraturen des Jahres 1355, auf 1348 bezw. 1351 rückdatiert, finden sich im Register Berlin-Spandau etc. unter Nr. 44 u. 48, vgl. darüber Kap. 2 Anm. 12.

2ter Teil des Codex R 78a 5 (oben S. 40). Das einzige der im Jahre 1344 angelegten mittelmärkischen Auslaufsregister, welches erhalten ist, das Register Barnim, hört mit dem Jahre 1347 auf.

Zieht man dies alles in Betracht, so ergeben sich an größeren Verlusten geschlossener Bestände — kleinere Verluste entziehen sich natürlich jeder Schätzung — die folgenden: Es sind verloren

1. alle Auslaufsregister für die Uckermark,
2. alle Auslaufsregister Ludwigs d. R. und Ottos für die Altmark,
3. alle Auslaufsregister Ludwigs d. R. und Ottos für die Prignitz,
4. alle Auslaufsregister für die Mittelmark von etwa 1357 an,
5. alle Auslaufsregister für die Lausitz aus der allein in Frage kommenden Zeit 1339 bis 1353.

Von diesen Registern ist eine große Zahl direkt bezeugt durch Zitate in den erhaltenen Registern: so werden für die Uckermark zitiert Register der Vogteien Stolpe und Jagow[40]), für die Mittelmark Register der Vogtei Liebenwalde u. a.[41]) Am vollständigsten, vielleicht nahezu vollständig, ist die Überlieferung für die Neumark, demnächst relativ am besten für die Mittelmark.

Es fehlen ferner alle Einlaufsregister für die Zeit Ludwigs d. R. und Ottos[42]), und für die ganze Zeit der

---

[40]) Für die Existenz besonderer Register über die Uckermark spricht auch der Umstand, daß die im Register Berlin-Spandau etc. (versehentlich?) eingetragenen 8 uckermärkischen Registraturen des Jahres 1355 zwar ursprünglich als Nr. 49—56 gezählt, bei der endgiltigen Bezifferung des Bandes aber übergangen und mit einem besonderen Merkzeichen sowie der Notiz Litere tanghentes Ukeram, nota eas multum specialiter versehen wurden, vgl. darüber Kap. 2 Anm. 12.

[41]) Vgl. das Verzeichnis in den Beilagen.

[42]) Eine Berufung auf jetzt verlorene Einlaufsregister Ludwigs d. Ä. oder Ludwigs d. R. kann man vielleicht erblicken in dem Versprechen, welches Ludwig d. R. 1352 Jan. 4. den Städten Berlin-Cöln gab: „hebbin si ok brive unser (Dativ) vorbenumden bruder (Lud-

wittelsbachischen Herrschaft die Register für den politischen Auslauf: nur zwei kleine Partien von Registraturen politischen Auslaufs haben sich erhalten infolge gelegentlicher Buchung in sonst nicht dafür bestimmten Registern[43]).

Wir greifen jetzt noch einmal zurück auf die originalen Registerbestände, um die äußere Form zu betrachten, in welcher sie seitens der wittelsbachischen Kanzlei selbst und dann weiter die Jahrhunderte hindurch aufbewahrt worden sind, da dies für ihre allgemeine Beurteilung nicht ohne Bedeutung sein wird.

Die Beobachtung, welche sich vielfach bei dem Registerwesen mittelalterlicher Kanzleien, z. B. der brandenburgischen unter den ersten Hohenzollern[44]), machen läßt: daß nicht nur die Registrierung selbst in lose Lagen erfolgte, sondern diese Lagen in eben diesem losen Zustand auch dauernd aufbewahrt wurden, allenfalls zu Bündeln zusammengeschnürt, und daß die feste Vereinigung dieser Lagen in gebundene Registerbücher erst ein Werk neuerer oder allerneuester Zeit ist — diese Beobachtung trifft für die brandenburgischen Register der Wittelsbacher nur in

---

wig d. Ä.) gegeven weder ir brive, die sie hebbin up ir rechticheit, als sie dun musten von twange, du he Otto Buck vordref, die scholen genczlike dot sin und geyne macht mer hebben, oft man sie wol vyndet in unsem register" Ried. B. VI 87 (2301). In der gleichlautenden Erneuerung dieser Urkunde durch Mgr. Otto v. 1361 Jan. 2, Fidicin II 54 (44), werden die Register im Plural zitiert: . . . in unsern registern. Interessant ist diese Notiz in der Urkunde von 1352 deshalb, weil ihre Aufnahme zweifellos auf ganz ausdrücklichen Wunsch der Städte erfolgte: die im übrigen völlig gleichlautende Urkunde Ludwigs d. Ä. v. J. 1351 Juli 22 [Ried. B. II 333 (956)], welche für die Urkunde von 1352 als Vorurkunde verwendet wurde, enthält diesen Passus nicht.

[43]) Einige Urkunden Ludwigs d. Ä. für Kaiser Karl IV. d. d. Bautzen 1350 (Februar) zusammen mit den Reversen Karls IV. nachgetragen auf den letzten, noch unbeschriebenen Blättern des ältesten Einlaufsregisters (1336), s. oben Anm. 5; die Verträge Ludwigs d. Ä. für Rudolf von Sachsen d. d. Goltzow 1328 Mai 25, ebenfalls mit dessen Gegenreversen, auf einem leeren Blatt des Registers Advocacia Brandinburg, s. die Beilagen.

[44]) Lewinski S. 12 f. Dazu vergl. auch Neudegger S. 108, 136—137.

ihrem ersten Teile zu. Allerdings bestanden auch diese, solange sie kurrent benutzt wurden, aus einzelnen Lagen, wie die Buchstaben beweisen, welche sich auf vielen Lagen finden[45]), wobei zu bemerken ist, daß diese Buchstabenbezeichnung der Lagen nicht etwa in jedem der gleichzeitig geführten Register von vorn beginnt, sondern aus einem in das andere überspringt. Sobald aber die Register einer älteren Gruppe durch eine neue, wiederum gleichzeitig angelegte Gruppe von Registern abgelöst wurden, was regelmäßig — wie noch erörtert werden wird — nach Ablauf mehrerer Jahre geschah, so ging man alsbald daran, die losen Lagen der älteren Register in feste Bände zu vereinigen. Den Beweis für diese Tatsache liefern die noch erhaltenen originalen Einbände einzelner Register der ersten und zweiten Gruppe, für welche durchweg ältere Konzepte und unvollendete oder zurückbehaltene Ausfertigungen der wittelsbachischen Kanzlei selbst benutzt worden sind[46]).

Die Pergamentregister der ältesten Reihe (1336) waren in feste Holzdeckel gebunden, welche außen mit einer doppelten Schicht Pergament überzogen, innen mit je einem kleineren Pergamentblatt ausgeklebt waren; am Vorderrand des hinteren Deckels war ein Lederriemen befestigt, welcher mittels eines durch ihn hindurchgestanzten, in Blech gefaßten Ringes zum Zweck des Verschlusses in einen auf dem vorderen Deckel etwa 5 cm vom Rande eingeschlagenen Metallstift eingehakt werden konnte. Nur von einem dieser ältesten Register, dem Register Havilberg, in welchem das Register Landisperg

[45]) So bei den ältesten Registern die Buchstaben: L M N [Lage I bis III des Regist. Arneburg] O [Lage I des Regist. Havilberg] links oben, f g [Lage I—II des Regist. Arneburg] k [Lage I des Regist. Havilberg] rechts unten auf der ersten Seite der Lage. Die übrigen Buchstaben sind wohl durch das Beschneiden beim Einbinden verloren gegangen.

[46]) Nicht ein Stück späterer Zeit findet sich darunter, was der sicherste Beweis für die Gleichzeitigkeit der Einbände ist; nähere Beschreibung und Abdruck sämtlicher als Einbanddeckel verwendeten Konzepte und Ausfertigungen — soweit die Ablösung ohne Zerstörung der Einbände möglich war — in den Beilagen.

mit enthalten ist[47]), ist uns ein solcher Einband überliefert, dafür aber tadellos.

Die Papierregister der zweiten Reihe (1344), wenigstens die wohl sofort nach der Fertigstellung gebundenen Einlaufsregister, waren dagegen in einfache Pergamentumschläge gebunden, als welche ein oder zwei mittels eines durchgezogenen Streifens verbundene beschriebene Pergamentblätter dienten, die mit der beschriebenen Seite nach innen genommen wurden. Erhalten sind die Umschläge für die beiden Einlaufsregister Imperium regnum und Holtsacia-Zwirin: der erstere trägt in großen roten Buchstaben die gleichzeitige Aufschrift „Imperium regnum", der zweite ebenso in roten Buchstaben die in zwei Zeilen übereinander mit größerem Zwischenraum geschriebenen Namen „Holtsacia" und „Zwirin".

Von den Registern der dritten Reihe (1355) ist kein Einband erhalten. Dagegen ist das auf Pergament geschriebene Register Kyritz genau ebenso gebunden wie die Pergamentregister der ersten Reihe, nur daß statt des einen Verschlußriemens hier deren zwei vorhanden waren[48]).

In diesem Zustand, also als gebundene Registerbücher, sind die Register im kurfürstlichen, später königlichen Archiv zu Cöln a. Spree bis in den Anfang des 19. Jhds. aufbewahrt worden, soweit sie nicht, wie die übrigen Geschäftsbücher der wittelsbachischen und die gesamten Register der luxemburgischen Kanzlei, schon früh verschleppt worden und zu Grunde gegangen sind. Leider gingen, wohl erst im 17. oder 18. Jhd., auch von den erhalten gebliebenen Beständen nicht weniger als drei Register dem Archive verloren, und nur eines davon ist später wieder in das G.St.A. zurückgelangt. Die beiden einen gemeinsamen Band bildenden Register Havilberg und Landisperg, einst zweifelloses Eigentum des königlichen Archives, sind aus diesem auf unerklärliche Weise

[47]) Vergl. unten Kap. 3.

[48]) Jetzt sind die beiden Riemen nur noch zur Hälfte erhalten, die zugehörigen Metallstifte herausgefallen.

verschwunden und befinden sich noch heute, wie schon zu Riedels Zeit, im Besitz der Magistratsbibliothek zu Leipzig. Und ebenso muß auch das kleine Nebenregister Kyritz eines Tages in fremde Hände gekommen sein: es wurde in den 40er Jahren des 19. Jhds. durch den Pfarrer Ragoczki in Triglitz, einen damals bekannten Urkunden- und Handschriftensammler, an Riedel geschenkt und gelangte aus dessen Nachlaß an das G.St.A. zurück[49]). Alle drei befanden sich bereits Mitte des 18. Jhds. nicht mehr im Archiv, da sie Gercken, der alle übrigen Register erhielt, nicht mitgeteilt werden konnten.

Die im Archiv verbliebenen Bände sah Gercken noch ganz in dem ursprünglichen Zustand, wie die Art, in welcher er sie einzeln nacheinander beschreibt und ediert, und seine Angaben über die Aufschriften des Einbandes des Registers Imperium regnum und des jetzt verlorenen Einbandes des Registers Brandinburg zeigen[50]). Erst als man in den 30er Jahren des 19. Jhds. im G.St.A. daran ging, die vom Kammergericht neu erworbenen Register der ersten Hohenzollern einzubinden, wurden auch die alten Einbände der wittelsbachischen Register abgetrennt und diese Register teils einzeln, teils zu mehreren gemeinsam neu eingebunden. Dabei behielt nur das Register Holtsacia-Zwirin seinen alten Einband als innere Hülle, mit den andern Einbänden, von denen doch sicher noch mancher eine zurückbehaltene Ausfertigung oder vielleicht gar ein Konzept enthielt, scheint man leider in wenig sorgfältiger Weise umgegangen zu sein, denn auch nicht einer ist heute mehr im G.St.A. vorhanden; sie sind entweder vernichtet oder verschleudert worden: ist doch der einzige erhaltene, der des Registers Imperium regnum, später von anderer Seite als Geschenk in das Königliche

[49]) Auch die Originalurkunde Ludwigs d. Römers v. 1356 Jan. 3 (s. Teil III, die Liste der Originale) im diplomatischen Apparat der Universitäts-Bibliothek zu Berlin stammt aus der Ragoczkischen Sammlung, vgl. Ried. A III 389 (90).

[50]) Gercken Cod. IV 549, II 527; vergl. aber betr. des Einbandes von Imperium regnum auch die Beilagen.

Hausarchiv gelangt, wo er noch heute liegt[51]). Nur dem Umstand, daß die Register Havilberg (Landisperg) und Kyritz dem Archive damals nicht bezw. noch nicht angehörten, ist es zu danken, wenn wenigstens sie uns heute in voller Originalität vorliegen.

Obwohl die originalen Register schon verhältnismäßig früh für Editionen benutzt wurden, so durch J. P. v. Ludewig, der in seinen Reliquiae manuscriptorum (1720—41) mehrere von ihnen abdruckte, dann durch Ph. W. Gercken, der schon in den Diplomataria veteris Marchiae (1765—67) und in den „Vermischten Abhandlungen" (1771—81) einzelne Stücke daraus edierte, dann aber in seinem Codex diplom. Brandenb. (1769—85) der Reihe nach die sämtlichen zu seiner Zeit im Archive befindlichen Register zum Abdruck brachte, sind sie bis heute in ihrer Bedeutung als älteste Zeugnisse eines geordneten brandenburgischen Kanzleiwesens kaum bekannt geworden[52]). Die Schuld daran trägt in erster Linie Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis, welcher leider durch seinen Umfang und den dadurch bewirkten Anschein von Vollständigkeit, nicht durch seine Güte, die

[51]) Auch in anderer Beziehung wurde damals in doch gar zu rücksichtsloser Weise verfahren: die schon zu Gerckens Zeit sehr schadhaften ersten Blätter des Registers Berlin-Spandau-Rathenow-Nauen einschließlich Titelblatt und Index wurden einfach herausgeschnitten. Hätte nicht Gercken dieses Register Cod. VI p. 467—468 genau beschrieben und auch den Titel wörtlich abgedruckt, so wäre der Titel heute nicht mehr feststellbar, denn selbst eine Notiz darüber aufzunehmen unterließ man.

[52]) Konnte doch noch Bresslau U.-L. S. 117, Anm. 1 schreiben (1889): „Ältere Register (d. i. solche 14. Jhds.) aus Brandenburg sind jetzt nicht vorhanden", um dann die schon oben (Einleitung, Anm. 17) zitierte Urkunde von 1416 als Beweis für die einstige Existenz luxemburgischer Register für Brandenburg anzuführen. Ebensowenig weiß Lewinski (1893) etwas von brandenburgischen Registern der Wittelsbacher. Neudegger (1900) S. 223 vermutet ihre Führung seit Ludwig d. Ä. nur ex analogia: „nach dem allgemeinen Vorgang", speziell Baierns. Lippert, Lehnb. S. 371, macht zwar unter Berufung auf die Riedelschen Zitate darauf aufmerksam, daß für Brandenburg „Kanzleiregister schon aus der ersten Hälfte des 14. Jhds. erhalten" seien, setzt aber vorsichtig hinzu „beziehungsweise bezeugt".

verhältnismäßig viel höher stehenden Editionen Gerckens ganz in den Hintergrund drängte. Als Riedel 1838 mit der Herausgabe seines Codex diplomaticus begann, wäre der gegebene Zeitpunkt gewesen, auf die Natur und Bedeutung der wittelsbachischen Register aufmerksam zu machen, wie Sudendorf[53]) dies für die Register der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg getan. Aber nichts davon. Riedel hat von keinem der Register überhaupt eine Beschreibung gegeben, geschweige denn auf ihren speziellen Charakter hingewiesen, und da er sie nicht im Zusammenhang edierte, sondern den Inhalt jedes einzelnen in eine ganze Reihe von Bänden, den Gesamtinhalt aller Register in etwa dreißig Bände zerstreute, ferner auch die Zitate in ganz ungenügender, vielfach irreführender Fassung gab oder gar ganz unterließ[54]), so ist bisher niemand in

[53]) Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg (1859), Bd. I S. VII und Bd. III S. III.

[54]) Oft sind Riedels Quellenangaben, wo es sich um die Register handelt, geradezu wertlos: so wird eine im Einlaufsregister von 1336 auf fol. 62 lit. y stehende Urkunde bei Riedel A XVII 482 (37) mit der Quellenangabe „Aus einer alten Copie“ versehen, obwohl Riedel nachweislich das Register für den Abdruck benutzt hat; an andern Stellen finden sich die Angaben: „Nach einem (!) alten Copialbuch“, „Nach einem Copialbuch des Geh. Cabinetsarchivs“, „Alte Copie“, oder es ist überhaupt nichts angegeben. Riedel zitiert ferner die drei in ihrem Wesen wie in ihrem Inhalt grundverschiedenen Register, welche schon zu seiner Zeit in dem einen Bande R. 78a 1 (alte Signatur h. I C. 4) vereinigt waren: das älteste Einlaufsregister von 1336 und die Auslaufsregister Adv. Soldin und Adv. Brandinburg, fast stets in gleicher Weise als „I C. 4 quarto“, z. B. „Nach einem Copialbuch des Geh. Cabinetsarchives, I C. 4 in quarto“, worauf dann mitunter noch Angabe des folio oder der Nummer des Eintrags folgen, die aber immer nur für eines der drei Register gelten. Von der Existenz dieser drei Register erfährt der Benutzer also überhaupt nichts (nur das Register Brandinburg wird vereinzelt auch für sich zitiert), dafür gewinnt er die falsche Vorstellung von einem Register, welches sowohl Einlauf wie Auslauf, neumärkische wie mittelmärkische Urkunden enthält. An andern Stellen wiederum verwechselt Riedel die in einem Bande vereinigten Register untereinander: so wird B. II 342 (964) das Register Barnim zitiert, wo das Register Berlin-Spandau-Ratenow-Nauen gemeint ist, B. II 237 gar dasselbe Register Berlin-Spandau etc. als Register „die Vogtei Barnim,

der Lage gewesen, Umfang und Art dieser Bände sowie Umfang und Art der brandenburgischen Registerführung jener Zeit überhaupt irgendwie zu beurteilen — ist doch aus Riedels Angaben zumeist noch nicht einmal zu entnehmen, ob es sich bei den „Copialbüchern" um originale Register oder spätere Kompilationen handelt. Unendlich hoch über dieser Arbeit Riedels stehen die Abdrücke, welche Ph. W. Gercken von den Registern lieferte: Gercken hat in seinen Einleitungen scharf und richtig auf den Charakter dieser Bände als offizieller, gleichzeitig geführter Kanzleibücher hingewiesen[55]), hat auch die wesentliche Bedeutung der über allen Registereinträgen stehenden Überschriften, welche Riedel (von drei Ausnahmen abgesehen) gar nicht beachtet hat, erkannt und dieselben „mit Fleiß" beibehalten[56]), er hat vor allem auch erkannt, daß die allein mögliche Editionsweise für diese Register der geschlossene Abdruck ist[57]). Gerckens Edition steht

Berlin etc. betreffend" zitiert, usw. Lippert Lehnb. Einleit. S. 23 kommt infolge der mangelhaften Zitierweise Riedels zu der irrigen Annahme, daß auch gleichzeitige „besondere Geschäftsbücher" für das Rechnungswesen noch erhalten seien — wohl weil sich unter den von Riedel „Nach einem Kopialbuch des G.St.A." abgedruckten Registraturen eine erhebliche Zahl von Abrechnungen des Markgrafen mit seinen Vögten befindet: dieselben stammen aber ausnahmslos aus den Auslaufsregistern und stehen hier zerstreut zwischen den übrigen Registraturen, nicht gesondert, vergl. Teil II.

[55]) Auch die Materienscheidung ist ihm nicht entgangen, vgl. Gercken Cod. VI, p. 467 f., Beschreibung des Registers Berlin-Spandau etc.: „(Die Urkunden) . . . betreffen eigentlich nur acta privata und civilia, weil die publica vermutlich in ein ander Canzeleibuch eingetragen sind".

[56]) Gercken Cod. III, p. 151 f., Beschreibung des Registers Soldin; noch schärfer Cod. I, p. 111 f. (Einlaufsregister von 1336): „Im übrigen habe ich die alte Rubriken des Codicis sorgfältig beibehalten und am Rande drucken lassen, weil selbige sehr oft den eigentlichen sensum und Endzweck des Dokuments, so öfters an sich dunkel, aufklären und nachweisen". Wie richtig diese Bemerkung Gerckens ist, wird sich später noch zeigen.

[57]) Gercken Cod. I, p. 111 f. zum Einlaufsregister von 1336: „Die Urkunden selbst sind in den Codicem gar nicht nach Ordnung der Jahre . . . . hineingetragen, und ich habe bedenklich gefunden, solches zu ändern, um den Codicem auf keinerlei Weise zu verstellen".

also in Bezug auf kritische Behandlung und getreue Wiedergabe nicht nur durchaus über der viel neueren Riedels, sie ist für jeden, der die Register als solche kritisch benutzen will, die allein überhaupt in Frage kommende Edition: daß auch sie heutigen Ansprüchen nicht zu genügen vermag, ist für ein Werk so früher Zeit kein Tadel.

Tabelle II.

System der Urkunden-Register
der
brandenburgischen Kanzlei der Wittelsbacher.

(Die laufenden Nummern sind bei nur abschriftlich erhaltenen Registern in runde Klammern gesetzt.)

I. Hauptregister.

A. Hauptregister Ludwigs d. Älteren von 1336

(geführt 1336—1344, teilweise fortgesetzt bis Dez. 1345 bezw. Jan. 1346).

a) Einlaufsregister:

1. Einlaufsregister (allgemeines) v. 1336, G.St.A. R. 78a 1 (Teil I), perg., 86 Blätter, einschl. Index. Ursprl. 134 Nummern (einschl. Nachträge bis 1343), 1245—1343, dazu noch ein Nachtrag der 50er Jahre (9 Nummern) vgl. Kap. 1, Anm. 5.

b) Auslaufsregister:

2. 1) Adv. Arneburg. G.St.A. R. 78a 2, perg., 60 Blätter einschl. Index. 194 Nummern, 1333—1345 (Dez.).

3. 2) Adv. Brandinburg. G.St.A. R. 78a 1 (Teil III), perg., 19 Blätter einschl. Index. 45 Nummern, 1333—1345 (Juli).

4. 3) Adv. Soldin. G.St.A. R. 78a 1 (Teil II), perg., 32 Blätter einschl. Index. 111 Nummern, 1333—1346 (Jan.). — Abschriftlich auch im Cod. R. 78a 5 Teil I, aber unvollständig (nur 104 Nummern, davon die ersten 43 fehlend); dafür hier mit Fortsetzung bis 1348 (29 Nummern).

4) Adv. Havilberg. Magistratsbibl. Leipzig, perg.,

5\. 27 Blätter einschl. Index, f. 1—21 u. 28—33 des Bandes, vgl. folg. Nummer. 86 Nummern, 1333—1345 (Dez.).

6\. [5]) Adv. Landisperg. Ebenda, perg., enthalten auf f. 22—26 des Reg. Havilberg, s. o. — im übrigen vgl. Kap. 3. 20 Nummern, 1333—1339.

B. Hauptregister Ludwigs d. Älteren von 1344
(geführt 1344—1347).

a) Einlaufsregister:

7\. [1]) Imperium regnum. G.St.A. R. 78a 3 (Teil I), pap., 32 Blätter einschl. Index. Urspr. 42 Nummern, 1252—1343, dazu 3 Nummern nachgetragen (1340—1345).

8\. [2]) Holtsacia-Zwirin. G.St.A. R. 94 VI C. 1[1]), pap., 16 Blätter einschl. Index. 17 Nummern, 1242—1339.

b) Auslaufsregister:

9\. [1]) Adv. Barnim. G.St.A. R. 78a 3 (Teil III), pap., 17 Blätter einschl. Index. 41 Nummern, 1333—1347 (Dez.).

(Hierher gehören auch die entsprechenden letzten Lagen der Auslaufsregister der Reihe A, die z. T. gesonderte Lagenzählung haben, vgl. Kap. 3, Anm. 9).

C. Hauptregister Ludwigs d. Älteren von 1348
(geführt 1348—1351).

Erhalten nur ein einziges abschriftliches

(10.) [1]) Auslaufsregister für die Neumark im Cod. R. 78a 5, Teil II (f. 23—69). 169 Nummern, 1348—1351.

[D. Hauptregister Ludwigs d. Römers von 1352]
nur auszüglich erhalten an der Spitze der entsprechenden Register der Reihe E v. 1355.

---

[1]) In falscher Repositur, weil unerkannt.

E. Hauptregister Ludwigs d. Römers von 1355
(geführt 1355—1356, und weiter ?).

Nur Auslaufsregister erhalten:

11. [1]) Berlin-Spandau-Rathenow-Nauen G.St.A. R. 78a 3 (Teil IV), pap., 35 Blätter, davon 1—5 fehlend (einschl. Index). 84 Nummern, davon 1—11 fehlend, 1352—1356.

12. [2]) Frankfurt-Müncheberg-Fürstenwalde-Beskow G.St.A. R. 78a 3 (Teil II), pap., 32 Blätter (Schluß defekt), einschl. Index. Jetzt 59 Nummern, 1351—1356.

(13.) [3]) Auslaufsregister für die Neumark, als „Liber Soldin trans Oderam domini Romani" im Cod. R. 78a 5 Teil III (f. 69'—125'). 185 Nummern, 1352—1356.

(Von Registern für die Jahre 1357—1359 fehlt jede Spur.)

F. Hauptregister Ludwigs d. Römers von 1362
(geführt 1362—1364).

Erhalten nur ein abschriftliches

(14.) [1]) Auslaufsregister für die Neumark, im Cod. Wedel fol. 134—145 (Schluß fehlend). Jetzt 71 Nummern, 1360—1364.

G. Hauptregister Ottos von 1365
(geführt 1365—1372).

Erhalten nur ein abschriftliches

(15.) [1]) Auslaufsregister für die Neumark, als „Liber domini Ottonis super terra Soldyn" im Cod. R. 78a 5 Teil IV (f. 126—156), das hier Fehlende im Cod. Wedel f. 110—120. 135 Nummern, 1360—1372 (Dez.).

II. Nebenregister.

16. Register Kyritz, G.St.A. R. 78a 4, perg., 17 Blätter einschl. Index. 19 Nummern, 1315—1362. Angelegt etwa 1360, Näheres Kap. 1, S. 36.

Verzeichnis der verlorenen, nur durch Zitate in den erhaltenen Bänden bezeugten Register siehe in den Beilagen.

Lebenslauf.

Ich Wilhelm Hermann Bier, evangelischer Konfession, bin geboren am 15. September 1882 zu Hannover als Sohn des jetzt in Charlottenburg als Königlicher Rechnungsrat und Geheimer expedierender Sekretär im Kriegsministerium wohnhaften Hugo Bier. Meine Schulbildung erhielt ich zuerst auf dem Königlichen Kaiser-Wilhelms-Gymnasium zu Hannover, seit 1894 auf dem Königlichen Kaiserin-Augusta-Gymnasium zu Charlottenburg, welches ich Ostern 1902 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Vom Sommersemester 1902 bis zum Wintersemester 1906/07 widmete ich mich darauf an der Universität Berlin dem Studium der Geschichte und der historischen Hülfswissenschaften.

Vorlesungen hörte ich bei folgenden Herren Professoren und Privatdozenten: Brunner, Delbrück, Döring, Erman, Geldner, Harnack, Herrmann, Hintze, Hirschfeld, Hübler, Kekule von Stradonitz, Kübler, Lenz, Ed. Meyer, Paulsen, Roethe, D. Schäfer, E. Schmidt, Schmoller, Sieglin, Simmel, Sternfeld, Tangl, v. Winterfeld †, Wolff, Zimmermann.

An Übungen durfte ich teilnehmen bei den Herren: Helm, Herrmann, Hintze, Lenz, H. Oncken, Riehl, Roethe, Sternfeld, Tangl, v. Winterfeld † und Zeumer, ihnen allen sei herzlichst gedankt. Insbesondere danke ich meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Tangl, der mich in die historischen Hülfswissenschaften eingeführt und auch die vorliegende Arbeit angeregt und gefördert hat.

Die Promotionsprüfung bestand ich am 6. Mai 1907.